

Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Hauptausschusses am Donnerstag den 09.03.2017 um 17:00 Uhr** im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Sitzungsraum 169

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 16.02.2017
3. Anfragen von Mitgliedern des Hauptausschusses und der Fraktionsvorsitzenden
4. Jahresbericht 2016 Informationssicherheit und Datenschutz **VO/2017/108**
5. Projektantrag Diakonisches Werk des Kirchenkreises Rendsburg- Eckernförde zur Förderung des Interkulturellen Mütterfrühstücks. **VO/2017/074**
6. Zuschüsse für Integrationsprojekte; hier: Antrag des Nordkolleg: Modellhaftes integriertes Anschlussmodul an den Integrationskurs zur Vermittlung in den Arbeitsmarkt. **VO/2017/098**
7. Schuldnerberatung nach dem SGB II und SGB XII; hier: Zustimmung zu den vom Kreistag unter Vorbehalt beschlossenen Erhöhungen der Haushaltsansätze **VO/2017/073**
8. Verwaltungsangelegenheiten
9. Personalangelegenheiten
- 9.1. Personalbudget 2016; hier: Besetzung der durch die Politik bewilligten Stellen **VO/2017/076**
- 9.2. Stellenbewertungen im Kreisvergleich **VO/2017/088**
- 9.3. Elternzeitvertretung der Gleichstellungsbeauftragten Frau Kempe-Waedt **VO/2017/086**
10. Beteiligungsverwaltung
- 10.1. HanseWerk AG; hier: Entlastung des Aufsichtsrates **VO/2017/101**
- 10.2. Änderung der Gesellschaftsverträge der WFG **VO/2017/102**

Infrastruktur GmbH, der WFG mbH & Co. KG sowie der
WFG Verwaltungsgesellschaft mbH

- 10.3. Änderung der Gesellschaftsverträge der
Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde
mbH, der AWR BioEnergie GmbH und der AWZ
Betriebsgesellschaft mbH

VO/2017/104



Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2017/108
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste		Status:	öffentlich
		Datum:	21.02.2017
		Ansprechpartner/in:	Fiedler, Nina
		Bearbeiter/in:	Fiedler, Nina
Mitwirkend:	öffentliche Mitteilungsvorlage		
Jahresbericht 2016 Informationssicherheit und Datenschutz			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Hauptausschuss	Kenntnisnahme	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Nach der Besetzung der Stelle des Informationssicherheitsbeauftragten in 2015 liegt der erste gemeinsame Jahresbericht von behördlichem Datenschutzbeauftragten und Informationssicherheitsbeauftragtem vor und wird dem Hauptausschuss hiermit zur Kenntnis vorgelegt.

Mit der Installation des Informationssicherheitsbeauftragten hat der Kreis die Lücke zwischen IT-Anwendung und Datenschutz geschlossen. Die engen Verflechtungen, die zwischen Informationssicherheit und personenbezogenem Datenschutz notwendig sind, konnten jetzt gebildet werden und haben auch in hohem Maße die Arbeit in 2016 geprägt.

Informationssicherheit und Datenschutz tragen zur Rechtskonformität der Geschäftsprozesse und der Arbeitsfähigkeit auf organisatorisch-technischer Ebene in der Kreisverwaltung bei. Um die operative Ebene so wenig wie möglich zu belasten, wird dabei ein hohes Maß an Aufmerksamkeit darauf gelegt, fertige, sofort umsetzungsfähige Konzepte zu entwickeln und den Organisationseinheiten zur Verfügung zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Jahresbericht 2016 Informationssicherheit und Datenschutz



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Informationssicherheitsbeauftragter
Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Jahresbericht 2016
Informationssicherheit und Datenschutz
in der
Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde



Bezeichnung des Dokumentes: Jahresbericht 2016 Informationssicherheit und Datenschutz in der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde

Verantwortliche Stelle: Informationssicherheitsbeauftragter (ISB)
Micha Mark Knierim
Telefon 04331 / 202-174
E-Mail: MichaMark.Knierim@kreis-rd.de

Behördlicher Datenschutzbeauftragter (DSB)
Dr. Axel Belz
Telefon: 04331/202-352
E-Mail: axel.belz@kreis-rd.de

Dokumentenstatus: intern



Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	4
2	Allgemeines	4
3	Ziel des Jahresberichts	5
4	Funktion und Aufgaben des Datenschutzbeauftragten	6
5	Funktion und Aufgaben des Informationssicherheitsbeauftragten	7
6	Ausstattung mit Sachmitteln und Personal	8
7	Informationssicherheit und Datenschutz in der Kreisverwaltung 2016	9
7.1	Schutzbedarfsermittlung	10
7.2	Verfahrensdokumentation	10
7.3	Risikoanalyse	10
7.4	Test und Freigabe	11
7.5	Personalakten	11
7.6	Dienstanweisungen EDV, Internet und E-Mail	11
7.7	Revisionssichere Administration und Protokollierung	11
7.8	Datenlöschung	12
7.9	Active Directory	12
7.10	Vorträge zur Sensibilisierung und Information der Beschäftigten	12
8	Teilnahme an Arbeitsgruppen/Fortbildung	13
9	Ausblick auf das Jahr 2017	13



1 Vorwort

Dies ist der erste gemeinsame Jahresbericht von behördlichem Datenschutzbeauftragten und Informationssicherheitsbeauftragtem. Bis dahin lag der eindeutige Schwerpunkt der vorangegangenen Jahresberichte auf dem Datenschutz, was hauptsächlich der Tatsache geschuldet war, dass die Stelle des Informationssicherheitsbeauftragten erst im Laufe des Jahres 2015 eingerichtet und besetzt worden ist.

Mit der Installation des Informationssicherheitsbeauftragten hat der Kreis die Lücke zwischen IT-Anwendung und Datenschutz geschlossen. Die engen Verflechtungen, die zwischen Informationssicherheit und personenbezogenem Datenschutz notwendig sind, konnten jetzt gebildet werden und haben auch in hohem Maße die Arbeit in 2016 geprägt.

Die verschiedensten Informations- und Datenschutzprozesse müssen durch das Sicherheitsmanagement ständig weiter ausgestaltet und ggf. initiiert werden. Dabei sind generell die Verhältnismäßigkeit der Mittel und die Arbeitsfähigkeit der Kreisverwaltung zu beachten und sicherzustellen.

Informationssicherheit und Datenschutz tragen zur Rechtskonformität der Geschäftsprozesse und der Arbeitsfähigkeit auf organisatorisch-technischer Ebene in der Kreisverwaltung bei. Um die operative Ebene so wenig wie möglich zu belasten, wird dabei ein hohes Maß an Aufmerksamkeit darauf gelegt, fertige, sofort umsetzungsfähige Konzepte zu entwickeln und den Organisationseinheiten zur Verfügung zu stellen.

2 Allgemeines

Die informationstechnische und –organisatorische Entwicklung hat im abgelaufenen Jahr weiter Fahrt aufgenommen. Die Möglichkeiten werden immer komplexer und damit für den Einzelnen immer undurchschaubarer. Wenn in 2016 ständig von Hackerangriffen, Ransomware und Social-Engineering zu lesen war, so sind diese kriminellen Energien auch und zuerst auf die wachsenden Anforderungen bei gleichzeitig abnehmender Transparenz der Informations- und Datenverarbeitung zurückzuführen.

Die Gefahr geht jedoch nicht – nur – von außen aus. Je anspruchsvoller eine Aufgabe ist – und die Informationssicherheit und der Datenschutz sind anspruchsvolle Aufgaben – desto mehr muss das Augenmerk intern auf diese Aufgaben gerichtet sein.



Dabei hat die Erfahrung gezeigt, dass technische Maßnahmen nur bis zu einem gewissen Grad die Informationssicherheit und den Datenschutz verbessern können. Ein großer Teil, der zur verbesserten Sicherheit beitragen kann und auch muss, ist der Faktor Mensch.

Jedes Nachlassen der Konzentration, jede Nachlässigkeit bei der Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen und jedes Nicht-ernst-nehmen von Regelungen erleichtert Angreifern den Zugriff auf Informationen und Daten.

Deshalb ist es von nicht zu unterschätzender Bedeutung, diese Themenfelder permanent im Blickfeld zu haben. Um dies zu erreichen ist es wichtig ein Bewusstsein für Informationssicherheit und Datenschutz bei den Mitarbeitern zu schaffen. Hierfür hat sich der Begriff der „Awareness“ (im Sinne von Sensibilisierung) etabliert.

Es darf auch nicht der Eindruck entstehen, dass die Daten der Kreisverwaltung für Dritte uninteressant oder irrelevant seien. Ein derartig falsches Verständnis würde unmittelbar zu einer Fehleinschätzung und damit zu einem Nicht-wichtig-nehmen von Informationssicherheit und Datenschutz führen.

Motive von Hackern sind vielfältig. Meist verschaffen sie sich unberechtigten Zugriff auf fremde Computersysteme, um die Kontrolle über das System zu übernehmen und die Daten zu verschlüsseln oder Daten zu stehlen. Sodann werden die gestohlenen Informationen bzw. die Entschlüsselung gegen Lösegeld angeboten.

Eine verlässliche Informationssicherheit und ein aktiver Datenschutz sind daher unumgänglich und für eine Kreisverwaltung, die das Bürgerinteresse in den Mittelpunkt ihrer Tätigkeit gestellt hat der Gradmesser für die Ernsthaftigkeit dieses Zieles.

Daher sollte trotz der aktuellen politischen Diskussion um den Umfang von Informationssicherheit und Datenschutz angesichts der Bedrohungen von außen stets das Augenmerk insbesondere der Führungskräfte auch darauf gerichtet sein, sich aktiv für die Informationssicherheit und den Datenschutz einzusetzen und deren Einhaltung bei den Beschäftigten einzufordern.

3 Ziel des Jahresberichts

Dieser Bericht dient dazu, den verantwortlichen Stellen in der Kreisverwaltung und gegebenenfalls auch den Mitarbeitenden einen Überblick über die Entwicklungen und den Stand der Dinge im betrieblichen Datenschutz und der Informationssicherheit zu geben.

Der Bericht gilt für den Zeitraum vom 01. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016.



Es ist das Ziel des Berichtes, die Ereignisse und Aktivitäten des abgelaufenen Jahres schriftlich zu erfassen und gleichzeitig auf Planungen für die kommende Periode hinzuweisen. Dabei soll auch auf die Themen aufmerksam gemacht werden, die (noch) nicht oder nicht optimal bewältigt wurden, um allen Beteiligten die Möglichkeit zu geben, an einer Verbesserung mitzuwirken.

4 Funktion und Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist unmittelbar dem Landrat unterstellt.

Er überwacht und unterstützt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der datenverarbeitenden Stelle. Er hat insbesondere

- auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften bei der Einführung von Datenverarbeitungsmaßnahmen hinzuwirken
- Richtlinien und Regelungen, die den Datenschutz der Kreisverwaltung betreffen, zu erstellen bzw. anzuregen
- die Beschäftigten der datenverarbeitenden Stelle mit den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie den sonstigen Vorschriften über den Datenschutz vertraut zu machen
- die datenverarbeitende Stelle bei der Gestaltung und Auswahl von Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu beraten und bei der Einführung neuer Verfahren oder der Änderung bestehender Verfahren auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften hinzuwirken
- das Verzeichnisse der Verfahren zu führen und zur Einsicht bereitzuhalten
- die Verfahrensakten zu prüfen
- die Vorabkontrolle durchzuführen
- regelmäßig den Landrat über den aktuellen Stand des Datenschutzes zu unterrichten.

Darüber hinaus gilt:

- Beschäftigte und Betroffene können sich ohne Einhaltung des Dienstweges in allen Angelegenheiten des Datenschutzes an ihn wenden
- er darf zur Aufgabenerfüllung Einsicht in personenbezogene Datenverarbeitungsvorgänge nehmen



- in Zweifelsfällen hat er das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz zu hören
- die datenverarbeitende Stelle ist verpflichtet, ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm ist dabei insbesondere Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in Unterlagen und Dateien zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen; besondere Amts- und Berufsgeheimnisse stehen dem nicht entgegen. Ihm ist der Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.
- er bildet zusammen mit dem Informationssicherheitsbeauftragten das integrierte Sicherheitsmanagementsystem des Kreises Rendsburg- Eckernförde (ISMS Kreis RD-Eck).

5 Funktion und Aufgaben des Informationssicherheitsbeauftragten

Der Informationssicherheitsbeauftragte ist zuständig für die Belange der Informationssicherheit. Er unterstützt die Leitungsebene bei deren Aufgaben bezüglich der Informationssicherheit und ist dahingehend beratend tätig. Er

- bildet zusammen mit dem Datenschutzbeauftragten das integrierte Sicherheitsmanagementsystem des Kreises Rendsburg-Eckernförde (ISMS Kreis RD-ECK)
- stimmt die Informationssicherheitsziele mit den Zielen der Behörde ab
- initiiert den Aufbau, Betrieb und die Weiterentwicklung der Informationssicherheitsorganisation innerhalb der Behörde
- erstellt Richtlinien und Regelungen, die die Informationssicherheit der Kreisverwaltung betreffen
- berät die Leitungsebene in allen Fragen der Informationssicherheit
- berichtet relevante, die Informationssicherheit betreffende Vorkommnisse an die Leitungsebene
- berichtet der Leitungsebene regelmäßig über den aktuellen Stand der Informationssicherheit
- stellt den notwendigen Informationsfluss für das ISMS sicher (z. B. durch Berichtswesen, Dokumentation)



- stellt sicher, dass die Informationssicherheitsmaßnahmen inklusive der Zugriffsregelungen aktuell, aussagekräftig und nachvollziehbar dokumentiert werden
- initiiert und kontrolliert die Umsetzung von Informationssicherheitsmaßnahmen
- koordiniert zielgruppenorientierte Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen zum Thema Informationssicherheit oder führt diese selbst durch
- plant und konzipiert die Notfallvorsorge
- bindet alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung in den Informationssicherheitsprozess und die Notfallvorsorge ein
- kategorisiert Informationssicherheitsprobleme/-Vorfälle und übernimmt die Leitung der Analyse, sowie deren Nachbearbeitung
- arbeitet mit anderen Informationssicherheitsbeauftragten auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene zusammen (z. B. SiKoSH).

6 Ausstattung mit Sachmitteln und Personal

Sowohl der behördliche Datenschutzbeauftragte als auch der Informationssicherheitsbeauftragte sind unmittelbar der Leitung der Kreisverwaltung unterstellt. Sie sind bei der Ausübung des Amtes weisungsfrei und dürfen wegen der Wahrnehmung des Amtes nicht benachteiligt werden. Sie sind zur Erfüllung der Aufgaben des Amtes im erforderlichen Umfang freizustellen und mit den notwendigen Mitteln auszustatten. Seit dem 01. April 2013 ist die Stelle des behördlichen Datenschutzbeauftragten als Vollzeitstelle ausgestaltet und entsprechend besetzt und bietet damit ausreichend Ressourcen, um den Anforderungen der Aufgabe gerecht werden zu können. Für 2016 wurde (wie 2015) ein Budget von 900,- € bereitgestellt, das für Fortbildungsmaßnahmen und Erwerb von Fachliteratur genutzt wurde.

Die Stelle des Informationssicherheitsbeauftragten ist seit dem 01.09.2015 in Vollzeit besetzt. Ein besonderes Sachmittelbudget für 2016 konnte im Haushalt hierfür nicht mehr veranschlagt werden.

Die Sachmittelausstattung war in 2016 ausreichend.

Mit der Ausgestaltung als Vollzeitstellen zeigt der Kreis seinen Willen, die Verantwortung für die Informationssicherheit und die personenbezogenen Daten seiner Bürgerinnen und Bürger ernst zu nehmen und durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu gewährleisten.



7 Informationssicherheit und Datenschutz in der Kreisverwaltung 2016

Die Themen Informationssicherheit und Datenschutz sind prozessual geprägte Themenfelder. Es bedarf dahingehend immer wiederkehrender Zyklen aus Planung, Abstimmung, Umsetzung, Kontrolle und Verbesserung. Zudem ist die rechtzeitige Einbindung des Informationssicherheits- und des Datenschutzbeauftragten in anstehende Projekte, Entscheidungen und bestehende Prozesse unabdingbare Voraussetzung für die Schaffung effektiver Sicherheits- und Schutzmaßnahmen.

Der Aufbau eines umfassenden Informationssicherheits- und Datenschutzmanagementsystems beträgt im Durchschnitt 5-7 Jahre. Wir stehen insbesondere im Bereich der Informationssicherheit am Anfang. Das bedeutet aber nicht, dass es bislang keine entsprechenden Prozesse, Leitlinien und Maßnahmen gibt, die der Schutzbedürftigkeit der Informationssysteme nicht gerecht werden. Vielmehr gibt es bereits viele Bereiche, in denen aus Sicht der Informationssicherheit und des Datenschutzes sinnvolle, effektive und praxisorientierte Lösungen etabliert sind. Diese gilt es im Zuge einer Ist-Analyse zu identifizieren, rechtskonform zu optimieren und zu dokumentieren.

Es geht folglich um viele Einzelthemen, die im Spannungsfeld von Notwendigkeit, Handhabbarkeit und Verhältnismäßigkeit stehen.

Das vergangene Jahr war das erste, das vollständig auch das Thema Informationssicherheit im Fokus hatte. Deshalb war auch die Jahresplanung zu den Themen Informationssicherheit und Datenschutz von einer großen Schnittmenge geprägt und wurde gemeinsam verfasst. Informationssicherheit ist heute vom Datenschutz fast nicht mehr zu trennen und dies gilt umgekehrt genauso. Dabei entwickeln sich immer komplexer werdende technisch gestützte Abläufe. Im Fokus stehen elektronische Verfahren und organisatorische Prozesse, ohne deren Unterstützung die meisten betrieblichen Abläufe einer Behörde nicht mehr aufrechterhalten werden könnten.

Im Berichtsjahr lagen die datenschutzbezogenen Schwerpunkte im operativen Bereich. Es gab zahlreiche Anfragen zum IZG und zur Auskunftserteilung, insbesondere nach dem SGB.

Bei der Einführung neuer Verfahren wurde der Datenschutz regelmäßig beteiligt. Die erforderlichen Verfahrensdokumentationen wurden erstellt.

Es waren Ortstermine im Zusammenhang mit der Einrichtung eines alternierenden Telearbeitsplatzes wahrzunehmen.

Routinemäßig begann die Überprüfung der bestehenden Verfahrensakten nach zwei Jahren. Als eindeutiger Schwachpunkt zeigte sich dabei die unterlassene Freigabeerklärung nach Programmänderungen. Den aktenführenden Stellen wurde das korrekte Vorgehen erläutert und es wurde um zukünftige Beachtung gebeten.



Die „Dienstanweisung zur datenschutzkonformen Behandlung von Akten“ wurde in Kraft gesetzt.

Die Sensibilität für das Thema Datenschutz ist bei den Führungskräften und Mitarbeitern in 2016 weiter gewachsen. Dies ergibt sich aus der hohen Anzahl von Anfragen ebenso, wie aus deren Qualität, aber auch daraus, dass die Reaktionszeiten deutlich geringer waren als in den Vorjahren. Die Zusammenarbeit mit den einzelnen Organisationseinheiten kann ohne Einschränkung als gut und sehr gut bezeichnet werden. Das Vertrauen in die Arbeit von Informationssicherheits- und Datenschutzbeauftragtem ist erkennbar gewachsen, die Notwendigkeit dieser Aufgabengebiete wird akzeptiert. Die Aufgabe von Informationssicherheits- und Datenschutzbeauftragtem wird als Unterstützungsleistung anerkannt und nicht als notwendiges Übel, welches im Zweifel rationelles Arbeiten erschwert.

Neben dem Tagesgeschäft war die Arbeit von Informationssicherheitsbeauftragtem und Datenschutzbeauftragtem von den Aufgaben geprägt, die sich aus der Jahresplanung 2016 ergaben. Dabei handelt es sich um die folgenden Themenbereiche (7.1 – 7.10).

7.1 Schutzbedarfsermittlung

Es wurden insgesamt 49 Fachverfahren überprüft und nach der Methodik des BSI-Grundschutzes bei ihnen der Schutzbedarf ermittelt. Die von Informationssicherheitsbeauftragtem und Datenschutzbeauftragtem vorgeschlagenen Einschätzungen wurden in nahezu sämtlichen Fällen von den verantwortlichen Leitungskräften bestätigt. In einem Falle wurde der Bedarf von „normal“ auf „hoch“ korrigiert. Insgesamt wurden 24 Verfahren als „normal“ und 25 Verfahren mit dem Schutzbedarf „hoch“ eingestuft.

Der hohe Schutzbedarf ergab sich hauptsächlich aus Gründen der Verfügbarkeit oder der besonderen Schutzbedürftigkeit der Daten nach § 11 Absatz 3 LDSG.

7.2 Verfahrensdokumentation

Das bisherige Muster wurde überarbeitet und dabei an die Bedürfnisse der Kreisverwaltung angepasst. Die im Laufe des Jahres neu zu erstellenden Verzeichnisse sind bereits in der neuen Form aufgebaut worden. Das Muster ist im Intranet verfügbar.

7.3 Risikoanalyse

Für alle Verfahren mit hohem Schutzbedarf, in mindestens einem der drei Grundwerte Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit, schließt sich die Risikoanalyse an.



Dabei muss bewertet werden, welche Gefährdungen (gem. BSI Grundschutz-Gefährdungskatalog) für die Kreisverwaltung bestehen und wie diese für die Informationsverarbeitung minimiert werden können. Daraus resultieren zusätzliche Maßnahmen, die noch einmal der Verhältnismäßigkeit und den bestehenden organisatorischen Regelungen gegenüber zu stellen sind. Aufgrund der Komplexität dieses Themas, reicht die Umsetzung bis weit ins Jahr 2017 hinein.

7.4 Test und Freigabe

Es liegt eine Arbeitshilfe „Vorgehen bei Test und Freigabe für die Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde“ vor. Diese wurde am 24.05.2016 per E-Mail den Fachverantwortlichen zugesandt und ist auch im Intranet abrufbar.

7.5 Personalakten

Der Umgang mit Personalakten wirft immer wieder Fragen auf, die insbesondere den Datenschutz betreffen. Dabei geht es häufig um das Thema von doppelter Aktenführung und (Einsichts-)rechten der Führungskräfte. Um hier für Klarheit zu sorgen, wurde eine „Information für die Führungskräfte zum Umgang mit Personaldaten- und akten“ erstellt und mit dem zuständigen Fachdienst 1.1 (Personal, Organisation und allgemeine Dienste) abgestimmt.

7.6 Dienstanweisungen EDV, Internet und E-Mail

Die Dienstanweisungen EDV und Internet & E-Mail sind grundlegend überarbeitet worden. Beide neue Dienstanweisungen sind im Intranet der Kreisverwaltung abrufbar.

7.7 Revisionssichere Administration und Protokollierung

Laut § 6 Abs. 2 LDSG dürfen nur berechtigte Personen auf Daten zugreifen. Des Weiteren sind diese Zugriffe zu protokollieren und zu kontrollieren.

Ein Administrator verfügt über weitreichendere Zugriffsmöglichkeiten als jeder andere Nutzer und steht im Falle von Missbrauch und unkontrolliertem Datenabfluss automatisch unter Generalverdacht. Nicht zuletzt deshalb ist es wichtig, eine revisionssichere Administration zu gewährleisten.

Die durchgeführte Schwachstellenanalyse zu den jetzigen Administratorenrechten hat ergeben, dass eine Revisionssicherheit zurzeit nicht besteht. Es hat sich gezeigt, dass der Regelungsaufwand erheblich höher ist, als veranschlagt. Zudem ist deutlich



geworden, dass eine revisionssichere Administration stark von einem Protokollierungsserverkonzept abhängig ist. Deshalb wurde das Thema Protokollierung als vorrangig eingestuft.

Die Unterzeichner haben dazu ein Projekt in Zusammenarbeit mit dem ULD initiiert. Vor dem Projektstart in 2017 gab es in 2016 ein Vorabgespräch. An diesem nahm die spätere Projektlenkungsgruppe und die Datenschutzbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein teil.

7.8 Datenlöschung

Die rechtskonforme Löschung personenbezogener Daten ist eine tragende Säule des Datenschutzes. Inwieweit dem Grundsatz der Datenlöschung Rechnung getragen wird, sollte durch die Analyse festgestellt werden.

Die Untersuchung hat ergeben, dass es für die Löschung von Daten keinerlei kreisinterne Regelung gibt, die die gesetzliche Löschungspflicht konkretisiert. Mangels Regelung gibt es auch keine einheitliche Vorgehensweise. Selbst die gesetzlichen bzw. definierten Aufbewahrungsfristen werden nicht konsequent beachtet.

7.9 Active Directory

Active Directory ist ein von Microsoft entwickelter Verzeichnisdienst, in dem unter anderem alle Benutzerkonten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geführt werden. Verwaltungsaufgaben innerhalb des Kreisnetzes wie z. B. Passwortänderungen, Kontenerstellung und Zugriffsrechte können durch den Einsatz eines Verzeichnisdienstes effizienter durchgeführt werden. Er ist eines der zentralen und damit auch sensiblen Elemente in der behördlichen IT-Landschaft der Kreisverwaltung. Nicht zuletzt deshalb ist er gesondert zu betrachten und abzusichern.

Für den erfolgreichen Betrieb eines Active Directorys ist eine Reihe von Sicherheitsmaßnahmen umzusetzen.

Die Voraussetzungen für eine stichprobenartige Revision der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben und informationssicherheitsseitiger Notwendigkeiten wurden geschaffen, die Revision wird in 2017 durchgeführt.

7.10 Vorträge zur Sensibilisierung und Information der Beschäftigten

Die in der Jahresplanung vorgesehenen Vorträge wurden planmäßig durchgeführt. Dabei handelte es sich um die Themen:



- Grundlagen der Informationssicherheit
- Das ABC des Datenschutzes
- Das Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein.

Die Veranstaltungen sind von den Besuchern gut angenommen worden. Das zeigte sich nicht nur an den Teilnehmerzahlen, sondern auch an vielen positiven Reaktionen auf diese Themen.

Außerdem wurde der Jahresbericht 2015 den Führungskräften der Kreisverwaltung in einem Vortrag erläutert.

8 Teilnahme an Arbeitsgruppen/Fortbildung

Der Informationssicherheitsbeauftragte und der Datenschutzbeauftragte sind Mitglieder verschiedener Arbeitsgruppen. Insbesondere sind dabei „SiKoSH“ (Sicherheit für Kommunen in Schleswig-Holstein), „Modernisierung des BSI-Grundschutzes“ (Bonn/Berlin) und der „Arbeitskreis der behördlichen Datenschutzbeauftragten der Kreise“ zu nennen.

Sowohl Informationssicherheitsbeauftragter als auch Datenschutzbeauftragter haben an den Sitzungen ihrer Arbeitsgruppen regelmäßig teilgenommen.

Der Datenschutzbeauftragte hat an folgenden Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen:

- Grundlagen der Dokumentation nach DSVO
- Datenschutzlecks in Behörden und Unternehmen.

Der Informationssicherheitsbeauftragte hat folgende Maßnahmen besucht:

- Sommerakademie des ULD
- im Rahmen des SiKoSH-Projekts einen zweitägigen Awareness Workshop
- eine Fortbildung zum Thema IT-Recht.

9 Ausblick auf das Jahr 2017

Außerhalb der Kreisverwaltung wird das Jahr 2017 geprägt sein von einer ständig zunehmenden Menge an Informationen in Bezug auf die EU Datenschutzgrundverordnung, die im Mai 2018 in nationales Recht transferiert werden muss. Wenngleich sich hieraus für die Kreisverwaltung im nächsten Jahr voraussichtlich noch keine akuten Handlungsverpflichtungen ergeben werden, so muss die Entwicklung dennoch verfolgt werden, um rechtzeitig erkennbare und notwendig werdende Änderungen planen, vorbereiten und durchführen zu können.



Es gehört zu den Aufgaben von Informationssicherheitsbeauftragtem und Datenschutzbeauftragtem, auf die Umsetzung der Anpassungen der nationalen Regelungen hinzuwirken.

Intern kommt dem Projekt „revisionssichere Protokollierung“, das Informationssicherheitsbeauftragter und der Datenschutzbeauftragter gemeinsam mit dem ULD durchführen, die größtmögliche Bedeutung zu. Ziel dieses Projektes ist es, über einen Protokollierungsserver die revisionssichere Protokollierung zu gewährleisten.

Diese Aufgabe stellt die bisher umfangreichste und anspruchsvollste Herausforderung an die Unterzeichner dar. Es gibt keine Blaupause, so dass Vieles im Wege von „Versuch und Irrtum“ ausprobiert werden muss. Das Projekt soll ca. zwei Jahre dauern.

Außerdem wird die Risikoanalyse einen breiten Raum einnehmen. Dabei muss bewertet werden, welche Gefährdungen (gem. BSI Grundschutz-Gefährdungskatalog) für die Kreisverwaltung bestehen und wie diese für die Informationsverarbeitung minimiert werden können.

Neben weiteren Themen wie Notfallmanagement, Löschkonzept, Personalakten und Rechtevergabe wird im Rahmen des Sicherheits- und Datenschutzmanagements das BSI-Tool Verinice zum Einsatz kommen, mit dessen Hilfe der hiesige IT-Verbund und die Datenschutzregelungen nachvollziehbarer und hinsichtlich umgesetzter Maßnahmen und Anforderungen transparenter gemacht werden können.

Schließlich wird es auch in 2017 wieder Veranstaltungen in Form von Vorträgen zu den Themen Datenschutz und Informationssicherheit geben. Daneben soll eine Reihe von Awareness-Maßnahmen die Sensibilisierung auf die anstehenden Themen erhöhen.

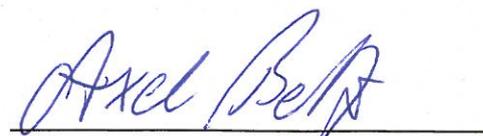
Die genannten Herausforderungen machen auch einen höheren Ressourceneinsatz erforderlich, so dass das Budget im Haushalt 2017 deutlich erhöht werden musste. Der Zeitplan ist der anschließenden Graphik zu entnehmen.

Der aktuelle Sachstand ist dem Landrat vierteljährlich zu berichten.

Rendsburg, 1. Februar 2017



Micha Mark Knierim
Informationssicherheitsbeauftragter



Dr. Axel Belz
Datenschutzbeauftragter



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2017/074
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste		Status:	öffentlich
		Datum:	30.01.2017
		Ansprechpartner/in:	Wolf, Michael
		Bearbeiter/in:	Wolf, Michael
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage		
Projektantrag des Diakonische Werk des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung des Interkulturellen Mütterfrühstücks.			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Entscheidung	
Öffentlich	Hauptausschuss	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit beschließt nach Beratung

Der Hauptausschuss beschließt entsprechend der Empfehlung des Sozial- und Gesundheitsausschusses..

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**2. Sachverhalt:**

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Rendsburg- Eckernförde hat den in der Anlage beigefügten Projektantrag gestellt.

Michael Wolf

Anlage/n:

Projektantrag des Diakonischen Werks

Diakonisches Werk Rendsburg Eckernförde – Am Holstentor 16 - 24768 Rendsburg

Herrn
Michael Wolf
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Fachstelle Integration
Kaiserstr. 8
24768 Rendsburg

Diakonisches Werk
des Kirchenkreises
Rendsburg - Eckernförde
gemeinnützige GmbH

Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien-
und Lebensfragen
Monika Wegener
Dipl. Sozialpädagogin
Fachbereichsleitung

Am Holstentor 16
24768 Rendsburg

Tel.: 04331/69 63-30
Fax: 04331/69 63-39
Mail: m.wegener@diakonie-rd-eck.de

24.11.2016

Sehr geehrter Herr Wolf,

hiermit stelle ich einen Antrag auf die weiterführende Unterstützung eines Projektes, welches das Diakonische Werk des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde im März 2016 gestartet hat.

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde gGmbH ist eine gemeinnützige Einrichtung. Wir verstehen unsere Arbeit als Dienst an und mit dem Menschen. Wir wollen für Sie Ansprechpartner sein, wenn Sie Hilfe benötigen. Denn Diakonie bedeutet für uns gelebte Nächstenliebe.

Die Angebote des Diakonischen Werks des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde sind allen Menschen zugänglich, unabhängig von Alter, Geschlecht, ethnischer und sozialer Herkunft oder Konfession. Unsere Grundhaltung drückt sich in unserem christlichen Menschenbild aus.

Neben anderen Angeboten in der Jugendhilfe und im sozialen Bereich bietet das Diakonische Werk des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde im Auftrag des Landes Schleswig-Holstein die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung an. Ebenso gibt es hier die Möglichkeit, Gelder aus der Bundesstiftung Mutter und Kind, Schutz des ungeborenen Lebens, zu beantragen. Viele Familien, die sich in prekären Lebenssituationen befinden, können über diese Angebote erreicht werden.

Flüchtlingsfamilien mit kleinen Kindern sind in unserem Land in dieser Beziehung zunächst eher orientierungslos: sie kennen die unterschiedlichen Angebote der Familienbildungsstätten, der U 3 Betreuung usw. nicht und sind es nicht gewohnt, staatliche bzw. nichtstaatliche Organisationen und Hilfsangebote in Anspruch zunehmen.

Aufgrund der derzeitigen Situation des Nachzuges von jungen Flüchtlingsfamilien und der steigenden Nachfrage sowohl durch das Jugendamt des Kreises als auch durch Familien, die im freien Zugang unser Beratungsangebot nutzen, wurde aktuell das Angebot **Interkulturelles Mütterfrühstück** konzipiert.

Vorerst wurde das Mütterfrühstück in Eckernförde installiert, in der Folge soll es auch in Rendsburg- geplant ab Juni 2016 – stattfinden, und gerne auch kreisweit, so sich Bedarfe erkennen lassen.

Hier können sowohl junge Mütter mit Migrations- bzw. Flüchtlingshintergrund als auch Deutsche voneinander und miteinander lernen und über das Medium „Kind“ in Kontakt treten.

Aktuell haben sich über unsere eigene Beratungsarbeit 11 Frauen für ein solches Angebot interessiert, der Jugend- und Sozialdienst hat 5 Anfragen an uns weitergereicht.

Es handelt sich hierbei nicht um ein bestehendes Regelangebot unseres Trägers.

Kooperationspartner

Interesse an diesem Angebot besteht über das Familienzentrum Borby und verschiedene freie Träger der Jugendhilfe, die informiert und zur Kooperation bereit sind.

Ebenfalls informiert und bereit, das Angebot fachlich zu unterstützen, ist das Netzwerk Frühe Hilfen an allen Standorten.

An beiden Standorten besteht eine enge Vernetzung mit unterschiedlichen Fachdiensten, zum Beispiel intern mit der Migrationsberatung, dem kirchlichen Flüchtlingskoordinator und dem Projekt Salut.

Extern sind wir vernetzt mit der VHS, dem Flüchtlingsbeauftragten der Stadt Rendsburg und dem neu ins Amt gehenden Flüchtlingskoordinator des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Angebot

Wöchentlich freitags von 10:00 bis 12:00 Uhr wird bei einem Frühstück für Mütter und Kleinkinder ein offenes Angebot vorgehalten. Die Teilnahme ist für die Mütter kostenfrei.

Es werden **ehrenamtliche Sprachmittler mit arabischen Sprachkenntnissen** zur Verfügung stehen, geplant ist auch, unser Angebot durch weitere Sprachmittler zu erweitern.

Zielgruppe

Mütter und ihre Kinder im Alter von 0 bis 2 Jahren insbesondere auch mit Migrations- bzw. Flüchtlingshintergrund.

Als Beitrag sowohl zur Stärkung der Mutter-Kind Bindung, als auch der Integration in den Sozialraum werden Mütter unterschiedlichster Herkunft eingeladen, dieses Angebot wahrzunehmen.

Familien, die durch Flucht und Migration zu uns nach Deutschland gekommen sind, haben viele Belastungsfaktoren hinter sich, und viele auch noch vor sich.

Um hier einen Beitrag zur Entlastung und Integration zu leisten sind speziell Mütter und Väter, die durch Migration und Flucht nach Deutschland gekommen sind angesprochen.

Immer mehr Frauen und Paare leben bei uns in sozialer Isolation.

Familiäre Systeme sind selten zur Unterstützung in der Lage, hier bietet die Gruppe eine sehr niederschwellige Möglichkeit, mit anderen Müttern und/oder Familien ins Gespräch zu kommen, und sich untereinander zu helfen.

Ziele

Soziale Kontakte stärken das Selbstvertrauen, Netzwerke ermöglichen Entlastung, die Unterstützung durch Fachkräfte eröffnet neue Erkenntnisse und ermöglicht das Erlernen von feinfühligem, angemessenem Verhalten.

Für Familien, die aus anderen Ländern kommen und bei uns eine neue Heimat finden, dient es der sozialen Integration, sich möglichst früh und in Phasen des Übergangs in bestehende Sozialräume zu integrieren, Kontakte zu deutschen Familien zu finden und so Unterstützung zu erfahren. Für Frauen, die aus den Kriegsgebieten kommen, ist es umso wichtiger, hier einen Ort zu finden, wo sie ein sicherndes Umfeld finden, um so zu dem hier geltenden Rollenverständnis Zugang zu finden. Interessiert sind vor allem Frauen aus dem arabisch sprechenden Raum.

Als Erweiterung ist geplant, auch Aktionen mit der ganzen Familie zu initiieren, um auch das Rollenbild der Männer in der Gesellschaft zu erweitern.

Ein weiteres Ziel dieser Gruppe ist es, die Mütter in ihrer elterlichen Feinfühligkeit zu stärken, Mut zu machen, sich mit anderen Frauen in ähnlicher Lage auszutauschen, sich gegenseitig zu helfen, zuzuhören und zu erkennen, dass sie mit ihren speziellen Problemen nicht allein sind.

Erfolgreich wäre in diesem Zusammenhang, wenn durch die Gruppe und ihre begleitenden Angebote den Müttern und ihren Kindern nachhaltige Verbesserungen in ihrem Verhaltensrepertoire und ihren Bindungsangeboten ermöglicht wäre, denn eine sichere Bindung ist ein gut erforschter Resilienz-Faktor.

Weitere Faktoren für eine gelingende Elternschaft sind soziale Kontakte, die Hilfe zur Selbsthilfe möglich machen und die Möglichkeit, über Psychoedukation mehr über kindliche Entwicklung und Bedürfnisse zu erfahren.

Methoden

Die Gruppe trifft sich wöchentlich unter der Leitung einer Diplom-Sozialpädagogin und einer Sozialpädagogin im Anerkennungsjahr.

Bei einem Frühstücksangebot wird in offener Runde ein Austausch angeboten, hier werden auch Sprachmittler zum Einsatz kommen.

Die Gruppe erfährt unterschiedliche Sichtweisen und Ideen zum Thema Kindesentwicklung, es werden Angebote gemacht, um die Bedürfnisse eines Babys nach Feinfühligkeit, Fürsorge und Rücksichtnahme zu verdeutlichen.

Zusätzlich können die Eltern bei Bedarf durch videogestützte Interventionen in Einzelkontakten begleitet werden, um ihr Elternverhalten zu stärken, sichere Bindungen zu ermöglichen und die Feinfühligkeit der Eltern/Mütter im Umgang mit ihrem Baby zu fördern. Dies geschieht ebenfalls durch die bei uns tätige, ausgebildete Beraterin.

Das gesamte Angebot der individuellen Begleitung wird in Anlehnung an STEEP-Kriterien durchgeführt:

- Die Findung der Elternrolle
- Informationen über kindliche Entwicklung und Bedürfnisse
- Erweiterung der Feinfühligkeit für kindliche Bedürfnisse
- Entdeckung der kindlichen und der eigenen Ressourcen
- Integration in den Sozialraum
- Vermittlung von Werten und einem erweiterten Rollenverständnis von Elternschaft.

Kostenkalkulation

Kosten für Dolmetscher (ca. 60 Stunden)	2.000 €
Kosten für Raumnutzung/Reinigung/Nebenkosten	1.000 €
Sachmittel/Bewirtung:	300 €
Fahrtkosten/Fahrdienst	1.000 €
Kosten für pädagogisch qualifiziertes Personal (ca. 340 Stunden):	12.000 €

Wir bitten um Unterstützung des Gruppenangebotes in Höhe von: **16.300 €.**

Diese Finanzierung dient ausschließlich der Durchführung des interkulturellen Projektes.
Um Unterstützung für dieses Projekt in den Beratungen der jeweils zuständigen Ausschüsse bitte ich sie ganz herzlich.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Wegener
Fachbereichsleiterin
Kinder, Jugend und Familie

Kurzer Rückblick auf das im Jahr 2016 durchgeführte Projekt

In Eckernförde startete das Projekt Internationales Mütterfrühstück am 11.03.2016.

Durchschnittlich nahmen 9 Mütter und ihre Kinder regelmäßig an den Treffen teil.

Es fanden seit Mitte März etwa 36 Treffen statt.

Mehrfach waren mehr als acht Kinder mit ihren Müttern in dem großen Raum im Familienzentrum Borby beteiligt und machten regen Gebrauch vom Spieleangebot und dem intensiven Austausch der Mütter untereinander und mit den Fachkräften.

Begleitet wurden fast alle Treffen von einer oder zwei Dolmetscherinnen, die ihre Farsi- und/oder Arabisch-Sprachkenntnisse gut einbringen konnten.

Neben Themen zur Kindesentwicklung kamen auch sehr intensive lebensgeschichtliche und kultursensible Themen zur Sprache, in großer Offenheit entstand so ein Raum, der wesentliche Möglichkeiten zum Austausch und zur Annäherung der Kulturen beitragen konnte.

In Rendsburg hatte das Projekt einige Anlaufschwierigkeiten, die unter anderem in der etwas abgelegenen Schule Nobiskrug zu sehen sind, hier ist auch das Familienzentrum in der Trägerschaft des Diakonischen Werkes beheimatet.

Dennoch ist der erklärte Bedarf nach einem solchen interkulturellen Angebot groß,

Die Diakonie ist hier bestrebt, einen gut erreichbaren Standort zu finden, der eine Weiterführung der Treffen unter dem Aspekt der Integration leichter zugänglich machen kann.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass es uns sinnvoll und notwendig erscheint, das Projekt in gleicher Höhe auch im kommenden Jahr fortzuführen, da es gelungen ist, bis heute eine verlässliche Kontinuität vorzuhalten.

M. Wegener



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2017/098
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste		Status:	öffentlich
		Datum:	08.02.2017
		Ansprechpartner/in:	Wolf, Michael
		Bearbeiter/in:	Wolf, Michael
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage		
Zuschüsse für Integrationsprojekte			
Antrag des Nordkolleg: Modellhaftes integriertes Anschlussmodul an den Integrationskurs zur Vermittlung in den Arbeitsmarkt.			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Entscheidung	
Öffentlich	Hauptausschuss	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit beschließt nach Beratung

Der Hauptausschuss beschließt entsprechend der Empfehlung des Sozial- und Gesundheitsausschusses.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**2. Sachverhalt:**

Das Nordkolleg Rendsburg hat den in der Anlage beigefügten Projektantrag gestellt.

Michael Wolf

Anlage/n:

Antrag des Nordkollegs



Antrag Nordkolleg Rendsburg aus Mitteln der Integrationspauschalen

Modellhaftes integriertes Anschlussmodul an den Integrationskurs zur Vermittlung in den Arbeitsmarkt

Hintergrund:

Durch Förderung des Kreises Rendsburg-Eckernförde und die Stadt Rendsburg bietet das Nordkolleg Rendsburg gemeinsam mit der Volkshochschule Rendsburger Ring den bundesweit ersten Intensiv-Integrationskurs an. Der Kurs, der Ende September 2016 gestartet ist, bietet Akademikern und Schnell-Lernern einerseits eine intensive Sprachvermittlung bis zum Sprach-Niveau B1 mit einer Unterrichtsstundenzahl von 40 Wochenstunden und andererseits durch das Leben und Arbeiten auf dem Nordkolleg-Campus eine besondere Form der kulturellen Integration. Das BaMF hat für diesen Kurs ein angepasstes Curriculum genehmigt. Dieses beinhaltet auch Phasen der Projektarbeit und besondere Angebote zum Übergang in den Arbeitsmarkt.

25 geflüchtete Menschen aus Syrien und dem Irak zwischen 19 und 48 Jahren nehmen an dem modellhaften Pilot-Kurs teil, 15 davon wohnen auf dem Nordkolleg-Campus, 10 in Rendsburg bzw. nächster Umgebung. Die Kursteilnehmer sind im Nordkolleg in Einzelzimmern untergebracht, haben Gemeinschaftsräume, können aber das gesamte Areal des Nordkollegs sowie die Freizeitangebote nutzen. Das Angebot der Nutzung besteht auch für die Teilnehmer aus Rendsburg, die nicht im Nordkolleg wohnen.

Den Sprachunterricht flankieren Begegnungen und Gesprächsrunden mit Ehrenamtlichen, Senior-Trainern und Gästen des Nordkollegs, kulturelle Angebote wie Konzerte etc. auf dem Gelände des Nordkollegs und darüber hinaus. Hier bestehen vielfältige Angebote der Partizipation an Nordkolleg-Veranstaltungen, die von den Teilnehmern genutzt werden.

Die bisher erfolgten Sprach-Zwischenprüfungen [A1 und A2] sind überdurchschnittlich abgeschlossen worden. Die hohen Anforderungen des Kurses werden angesichts der persönlichen Lagen überwiegend gut gemeistert. Viele der Teilnehmerinnen und Teilnehmer befinden sich in ungeklärten Statusprüfungen, haben ihre Familien in Kriegs- oder Krisengebieten und müssen daher neben dem Kurs Termine bei Behörden etc. wahrnehmen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen für die Begleitung, zum Teil auch für Beratung zur Verfügung. Hier hat sich in der geschützten Atmosphäre ein Vertrauensverhältnis entwickelt und offenbart die vielfältigen Beratungserfordernisse für Geflüchtete in einer anderen Kultur.

Die mediale Begleitung des Kurses führt zu einer Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und zu Angeboten von außen. Hierzu gehört u.a. eine Einladung ins Landestheater Schleswig-Holstein. Auch potentielle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zeigen sich interessiert am beruflichen Hintergrund der Kursteilnehmer. Hier gibt es bereits vor Kursende Vermittlungsansätze.

Die Zwischenevaluation zeigt, dass einige der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht schon vorher in Rendsburg gewohnt haben, eine berufliche Perspektive in Rendsburg finden wollen und ihren Wohnsitz hierher verlegen.

Nicht zu vernachlässigen ist die integrierende Wirkung des Kurses auch in unsere Gesellschaft. Das selbstverständliche Nebeneinander der Geflüchteten und Teilnehmer anderer Kurse und Tagungsgäste, die gemeinsamen Mahlzeiten im Speisesaal des Nordkollegs sowie die Begegnungen im Garten und den Aufenthaltsräumen führt zu vielfältigen persönlichen Gesprächen und Erlebnissen von Menschen unterschiedlicher Kulturen. Wir beobachten, dass hier im Nordkolleg für viele deutsche Mitbürger die erste intensivere Begegnung mit Geflüchteten stattfindet. Dadurch, dass das Nordkolleg für viele der Integrationskursteilnehmer ein „zu Hause“ auf Zeit ist, werden auch von ihnen Einladungen in ihr temporäres Heim ausgesprochen. Dort wird in der eigenen Küche z.B. arabischer Kaffee für andere Gäste des Nordkollegs gekocht als Zeichen der Gastfreundschaft.

Der derzeit laufende Kurs endet Ende Februar mit der Sprachprüfung B1 und dem Test „Leben in Deutschland“.

Antrag:

Das Nordkolleg beantragt hiermit eine Förderung für ein modellhaftes integriertes Anschlussmodul an den Integrationskurs zum Übergang in die berufliche Vermittlung für die Teilnehmenden des Intensiv-Integrationskurses.

Um aus dem Integrationskurs mit dem Sprachabschluss B1 einen Übergang in eine berufliche Vermittlung zu finden (Praktikum, Ausbildung, Studium) sind zunächst weitergehende Sprachkompetenzen erforderlich. Für eine Ausbildung werden Deutschkenntnisse mit mindestens dem Abschluss B2 erwartet.

Gleichzeitig zeigt die Erfahrung der letzten Monate, dass eine direkte Ansprache von Praktikumsbetrieben bzw. Arbeitgebern die beste Form der Kontaktvermittlung darstellt. Für den Übergang in den Arbeitsmarkt werden das Schreiben von Lebensläufen, die Vorbereitung auf ein Vorstellungsgespräch und weiteres notwendiges Vokabular vermittelt.

Das geplante Anschlussmodul liefert einen Spracherwerb im Umfang von 300 Sprachunterrichtsstunden mit dem Ziel B2 und zusätzlichen sprachkursunabhängigen intensiven Spracheinheiten zu Fachthemen.

Der Sprachunterricht soll weiterhin in intensiver Form mit Wochenunterrichtszeiten von bis zu 40 Stunden erfolgen, um den Lernrhythmus beizubehalten. Der Sprachunterricht erfolgt über einen anerkannten Träger (VHS Rendsburg). Der zeitliche Umfang des Projektes beträgt 3 Monate (geplant 1.3. – 30.5.2017 – abhängig von Prüfungsterminen).

Die sprachkursunabhängigen Blöcke finden in Modulen statt, die zeitlich den Sprachkurs unterbrechen.

Hier identifiziert ein individuelles Profiling Felder für einen ergänzenden Kompetenzerwerb und stellt die entsprechenden Verbindungen her. Ein Beratungsteam sorgt für die Kontaktherstellung zu Ausbildungsbetrieben, Universitäten und Arbeitgebern in der Region.

Kosten

Die Kosten betragen im Durchschnitt pro Teilnehmer 900,- €/Monat und setzen sich aus Sach- und Personalkosten zusammen.

- Sachkosten (Materialaufwand Verpflegung, Reinigung; Energiekosten, sonstiger Betriebsbedarf Fremdmieten, Honorare)
- Personalkosten (Verwaltung und betreuende Referenten; anteilige Kosten Haus, Küche, Technik)

Gesamtkosten:

TN à 900,- € x 25 TN à 3 Monate = 67.500,- €*

Antrag Kreis Rendsburg-Eckernförde:	45.000,- €
Antrag Stadt Rendsburg:	22.500,- €

*[Die Durchschnittskosten gehen davon aus, dass 60% der TN im Nordkolleg leben und 40% in RD wohnen. Die Kosten für den Sprachunterricht werden durch das BaMF getragen. Alternative bzw. ergänzende Förderungen der Unterbringung werden bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in Anspruch genommen.]

Ergänzende Informationen zu den Teilnehmern:

- 21 der bisherigen Kursteilnehmer möchten einen anschließenden intensiven B2-Kurs nach Rendsburger-Modell machen
- Etwa ein Drittel der Teilnehmer war bereits vor Kursaufnahme in Rendsburg gemeldet
- Vier weitere Teilnehmer haben inzwischen ihren Wohnsitz nach Rendsburg verlegt.
- Weitere vier Teilnehmer wollen zum Start einen Fortsetzungskurses ihren Wohnsitz nach Rendsburg verlegen und suchen hier ihre berufliche Perspektive.
- Vier weitere Teilnehmer wohnen im Kreisgebiet (Schacht-Audorf, Luhnstedt)
- Unter den Teilnehmern sind u.a. 2 Ärzte, 2 Bauingenieure/Architekten, 1 Chemiker, 1 Laborant, 1 Physiotherapeut, 2 Lehrer.
- Vier der Teilnehmenden wollen anschließend ein Studium aufnehmen, aber in Rendsburg wohnen.
- Die weiteren Teilnehmer wollen nach dem Kurs in eine Ausbildung gehen (u.a. Bauzeichner, Dolmetscher).



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2017/073
	Status:	öffentlich
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit	Datum:	27.01.2017
	Ansprechpartner/in:	Radant, Uwe
	Bearbeiter/in:	Radant, Uwe
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Schuldnerberatung nach dem SGB II und SGB XII - Zustimmung zu den vom Kreistag unter Vorbehalt beschlossenen Erhöhungen der Haushaltsansätze		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Entscheidung
Öffentlich	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Bleibt der Beratung und Beschlussfassung des Sozial- und Gesundheitsausschusses vorbehalten

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde beschloss am 12.12.2016 unter dem Vorbehalt der noch zu erfolgenden Zustimmung des Sozial- und Gesundheitsausschusses und des Hauptausschusses, die Haushaltsansätze für die Schuldnerberatung im Rahmen des SGB XII (Teilplan 311 502) und SGB II (Teilplan 312 101) entsprechend dem als Anlage beigefügten gemeinsamen Antrag der CDU-, SPD-, FDP- und SSW-Kreistagsfraktion um je 3.900 € zu erhöhen.

Die Schuldnerberatung hat zum Ziel, Leistungsberechtigten nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und SGB XII (Sozialhilfe), die von Ver- oder Überschuldung betroffen sind, Hilfe bei der Überwindung ihrer Notlage zu gewähren sowie ihnen Handlungskompetenz zum angemessenen Umgang mit Schulden zu vermitteln. Daneben wird Schuldnerberatung als Präventionsleistung im Einzelfall für Menschen in Arbeit und im Rahmen der Daseinsfürsorge erbracht.

Bei den Leistungserbringern handelt es sich im Einzelnen um

- a) die AWO Schleswig-Holstein gGmbH für den südwestlichen Bereich (Aukrug)
- b) den Verein Lichtblick Schuldnerberatung e.V. für den südöstlichen Bereich (Bordesholm)

- c) das Diakonische Werk des Kirchenkreises Rendsburg –
Ev. Beratungszentrum - für den Wirtschaftsraum Rendsburg
(Rendsburg)
- d) das Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein, Schuldnerberatung
Eckernförde, für das Umland von Eckernförde (Eckernförde).

Die Zusammenarbeit basiert seit 1997 auf einer Vereinbarung zwischen den vier Beratungsstellen und der Kreisverwaltung. Danach erhalten die Leistungserbringer leistungsgerechte Pauschalentgelte, die zuletzt im Jahre 2008 angepasst wurden. Eine Fachleistungsstunde wird mit 52,00 € vergütet. Im Rahmen der Einzelfallregulierung sind mit dem Kreis seit 2008 für ein Jahr von den vier Leistungserbringern insgesamt höchstens 253.126,--€ abrechenbar, d.h., 4.868 Beratungsstunden. Erbracht wurden von den vier Beratungsstellen jährlich darüber hinaus gehende Beratungen in einem Umfang von:

Jahr	Mehrstunden
2008	610
2009	946
2010	879
2011	1.067
2012	586
2013	206
2014	463

Die Entwicklung der Fallzahlen stellt sich nach den vorliegenden Verwendungsnachweisen wie folgt dar:

Jahr	Beratungsfälle	
	gesamt	<i>davon</i> neu in dem Jahr
2008	863	419
2009	874	445
2010	844	397
2011	786	420
2012	714	375
2013	712	346
2014	683	362
2015	717	367

Finanzielle Auswirkungen:

7.800 €, die aber bereits im Haushaltsplan 2017 berücksichtigt sind

Anlage/n:

Antrag der CDU-, SPD-, FDP- und SSW-Kreistagsfraktionen an den Kreistag für die Sitzung am 12.12.2016



CDU-Kreistagsfraktion
Rendsburg-Eckernförde
Paradeplatz 10
24768 Rendsburg
Tel.: 04331/ 14160
Email: info@cdu-rd-eck.de



SPD-Kreistagsfraktion
Rendsburg-Eckernförde
Kreishaus
24768 Rendsburg
Tel.: 04331/202-360
Email: spd-fraktion@gmx.de



FDP-Kreistagsfraktion
Rendsburg-Eckernförde
Kreishaus
24768 Rendsburg
Tel.: 04331/202-359
Email: j.butenschoen@gmx.de



SSW-Kreistagsfraktion
Rendsburg-Eckernförde
Kreishaus
24768 Rendsburg
Tel.: 04331/ 202 569
Email: hartmut.steins@ssw.de

An den
Kreispräsidenten des
Kreises Rendsburg-Eckernförde
Herrn Clefsen

- im Hause -

E 09/12.16
ju

Kreistagssitzung am 12.12.2016;
hier TOP 13, Haushaltsberatung

Sehr geehrter Herr Clefsen,

namens der Kreistagsfraktionen von CDU, SPD, FDP und SSW stellen wir zur Kreistagssitzung am 12.12.2016 folgenden Antrag:

Der Kreistag möge beschließen:

Die CDU-, SPD-, FDP- und SSW-Kreistagsfraktionen beantragen eine Erhöhung der im Haushaltsentwurf vorgesehenen Haushaltstitel „Schuldnerberatung“ auf den Haushaltsstellen 311502 (Schuldnerberatung nach SGB XII) und 312101 (Schuldnerberatung nach SGB II) zu jeweils 3.900 € (erbracht durch eine Anbietergemeinschaft AWO, Lichtblick eV Bordesholm, AVES Eckernförde, DW KK) um insgesamt 7.800 € mit dem Sperrvermerk: „Vorbehaltlich der noch zu erfolgenden Zustimmung des Sozial- und Gesundheits- und Hauptausschuss.“

Die jeweiligen Haushaltsansätze erhöhen sich damit auf jeweils 130.900 € mit dem Vorbehalt des Sperrvermerks für den jeweiligen Erhöhungsanteil.

Begründung:

Diese Erhöhung folgt der im letzten Sozial- und Gesundheitsausschuss geführten Debatte, dass alle in den letzten Jahren nicht erhöhten und über Jahrzehnte budgetierten Zuwendungen der Daseinsvorsorge mit Beauftragung der Wohlfahrtspflege nicht erhöht wurde, Personalkosten gleichzeitig ständig gestiegen sind und eine Reduzierung des Leistungsumfanges nicht erwünscht ist.

Mit freundlichen Grüßen

für die CDU-Kreistagsfraktion
gez. Manfred Christiansen

für die SPD-Kreistagsfraktion
gez. Kai Dolgner

für die FDP-Kreistagsfraktion
gez. Jan Butenschön

für die SSW-Kreistagsfraktion
gez. Hartmut Steins



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2017/076	Status: öffentlich
Federführend: S 05 Stabsstelle Finanzen	Datum: 30.01.2017	Ansprechpartner/in: Groeper, Sabine
	Bearbeiter/in: Groeper, Sabine	
Mitwirkend:	öffentliche Mitteilungsvorlage	
Personalbudget 2016; Besetzung der durch die Politik bewilligten Stellen		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Beratung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Im Rahmen der Beschlussfassung zu den Haushalten 2015 und 2016 wurden verschiedene Stellen bewilligt, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten besetzt wurden.

Der nachfolgenden Übersicht ist zu entnehmen, ab wann die Stellen besetzt wurden und welcher finanzielle Bedarf für die Maßnahmen entstanden ist. Mittel, die nicht benötigt wurden, fließen nicht in die Budgets der Fachbereiche und Stabsstellen ein. Bei befristeten Stellen wird sich der Bedarf jeweils entsprechend der Befristung in die Folgejahre verlagern.

Fachbereich Zentrale Dienste

2015/2016

Fachbereich	Maßnahme	Betrag in Euro
Zentrale Dienste	1 Stelle IT-Service - Evaluierung I. Quartal 2017	70.000,00
	Besetzung ab 01.09.2015; Bedarf 2016	-81.907,59
Umwelt-, Kommunal- und Ordnungswesen Ab 2016: Zentrale Dienste	1 Stelle Koordinierung der dezentralen Betreuung von Asylbewerberinnen/ Asylbewerbern auf 2 Jahre befristet	55.000,00
	Besetzung 0,5 ab 01.03.2015; Bedarf 2016	-32.475,73
	Besetzung 0,5 ab 01.05.2015; Bedarf 2016	0
	Besetzung 0,5 ab 01.11.2015; Bedarf 2016 (Nachbesetzung der ab 01.05.2015 besetzten	-30.556,44

Fachbereich	Maßnahme	Betrag in Euro
	Stelle)	
Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen Ab 2016: Zentrale Dienste	1,5 Stellen im Bereich Koordinierungsstellen zur integrationsorientierten Aufnahme von Flüchtlingen (Gegenfinanzierung aufgrund Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen zur integrationsorientierten Aufnahme von Flüchtlingen durch das Land befristet bis 30.06.2018)	82.500,00
	Besetzung 1,0 ab 01.01.2016; Bedarf 2016	-48.901,84
	Besetzung 0,5 ab 01.01.2016; Bedarf 2016	-29.552,17
Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen Ab 2016: Zentrale Dienste	1 Stelle fachbereichsübergreifende Koordinierung für Flüchtlingsfragen (Umwandlung einer Stelle, Berücksichtigung des Differenzbetrages zur bisherigen Veranschlagung) (HA 12.11.2015)	38.300,00
	Besetzung 0,5 ab 01.04.2016/ 1,0 ab 01.07.2016; Bedarf 2016	-56.846,51
Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen Ab 2016: Zentrale Dienste	1 Stelle für die Koordinierungsstelle zur integrationsorientierten Aufnahme von Flüchtlingen (HA 12.11.2015) – Befristung für 2 Jahre	59.800,00
	Die Stelle wurde nicht besetzt	0
	Nicht benötigte Mittel	25.359,72
	Insgesamt bewilligte Mittel für Fachbereich Zentrale Dienste	305.600,00
	Benötigte Mittel	-280.240,28
	Nicht benötigte Mittel	25.359,72

Fachbereich Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen

2015/2016

Fachbereich	Maßnahme	Betrag in Euro
Umwelt-, Kommunal- und Ordnungswesen	1 Stelle Verwaltungskraft zur Verstärkung der Ausländerbehörde auf 2 Jahre befristet	55.000,00
	Besetzung ab 01.02.2015; Bedarf 2016	-44.652,46
Umwelt-, Kommunal- und Ordnungswesen	1 Stelle Techniker/Technikerin Untere Naturschutzbehörde	60.000,00
	Besetzung ab 01.09.2015; Bedarf 2016	-51.409,97
Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen	1 Stelle Einführung und Betrieb des Digitalfunks	38.200,00
	Besetzung ab 09.05.2016; Bedarf 2016	-36.288,15
Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen	1 Stelle für die Leitung der Fachgruppe Zuwanderung (HA 12.11.2015)	76.600,00
	Besetzung ab 01.08.2015 -31.10.2016; Bedarf 2016	-61.570,77

Fachbereich	Maßnahme	Betrag in Euro
	Besetzung ab 01.11.2016 ohne FGL-Tätigkeiten; Bedarf 2016	-11.358,85
Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen	3 Stellen für die Sachbearbeitung Asylrecht/Aufenthaltsrecht (HA 12.11.2015) – Befristung für 2 Jahre	152.800,00
	Besetzung ab 01.01.2016; Bedarf 2016	-46.240,51
	Besetzung ab 01.01.2016 – 31.08.2016; Bedarf 2016	-27.898,34
	Besetzung ab 01.10.2016; Bedarf 2016	-11.280,01
	Besetzung 01.01.2016 – 15.06.2016; Bedarf 2016	-18.893,62
	Besetzung ab 11.07.2016; Bedarf 2016	-21.444,69
Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen	2 Stellen für die Koordinierung der Verteilung von Flüchtlingen auf die gemeindliche Ebene und die Unterstützung der Fachgruppe im Bereich der Aktenführung (HA 12.11.2015) – Befristung für 2 Jahre	88.200,00
	Besetzung 01.11.2015 – 30.06.2016; Bedarf 2016	-16.813,22
	Besetzung ab 01.07.2016; Bedarf 2016	-22.422,67
	Besetzung ab 01.11.2015; Bedarf 2016	-46.281,90
Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen	Umwandlung von Sach- in Personalkosten für Koordination der Verwendung der Ausgleichsgelder für Windkraftanlagen (HA 03.12.2015)	25.000,00
	Besetzung ab 01.02.2016 Stundenerhöhung von 19,5 Std. auf 29,694 Std.; Bedarf 2016	-20.341,56
Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen	2 Stellen Rückkehrberatung für Flüchtlinge (1 Stelle unbefristet sofort, 2. Stelle Freigabe nach Evaluation durch Hauptausschuss (HA 03.12.2015) Anmerkung: Eine zu Beginn des Jahres erfolgte Stellenausschreibung war mangels geeigneter Bewerberinnen und Bewerber nicht erfolgreich. Die erste Stelle konnte im Zuge der umfassenden Umorganisation des Fachdienstes Zuwanderung erst nach erfolgter Neubewertung (EG 9) zum 01.09.2016 qualifiziert besetzt werden. Eine für die Freigabe der zweiten Stelle erforderliche Evaluation war damit 2016 noch nicht möglich.	130.000,00
	Besetzung ab 01.09.2016, Bedarf 2016	-19.036,65
	Nicht benötigte Mittel	169.866,63
	Insgesamt bewilligte Mittel für Fachbereich Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen	625.800,00
	Benötigte Mittel	-455.933,37
	Nicht benötigte Mittel	169.866,63

Fachbereich Jugend und Familie

2015/2016

Fachbereich	Maßnahme	Betrag in Euro
Jugend und Familie	0,5 Stelle Aufbau einer pädagogischen Fachberatung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten des Kreises - Finanzierung aus übertragenen Mitteln des Landes – Sperrvermerk	27.700,00
	Nach Mitteilung von Herrn Schmidt kann der Aufbau einer pädagogischen Fachberatung Kindertagesstätten nicht realisiert werden. Voraussetzung war eine Finanzierung aus übertragenen Mitteln des Landes. Hierzu sollte eine Abstimmung mit den Gemeinden erfolgen. Eine Zustimmung zu der geplanten Maßnahme konnte nicht erzielt werden.	0,00
Jugend und Familie	1 Stelle Koordinierung, Betreuung und fachliche Förderung der Schulsozialarbeit sowie der Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe – Finanzierung aus übertragenen Mitteln des Landes – Sperrvermerk	55.500,00
	Besetzung ab 01.11.2015; Bedarf 2016	-65.662,98
Jugend und Familie	1 Stelle Amtsvormundschaften (HA 05.11.2015) – Befristung für 2 Jahre	55.000,00
	Besetzung 0,5 Stelle ab 01.01.2016; Bedarf 2016	-26.449,67
	Besetzung 0,5 Stelle ab 01.04.2016; Bedarf 2016	-25.242,70
Jugend und Familie	1 Stelle Amtsvormundschaften (HA 12.11.2015) – Befristung für 2 Jahre	55.000,00
	Von den 2 bewilligten Stellen für die Amtsvormundschaft ist 1 Vollzeitstelle besetzt. Anmerkung: Bei den Vormundschaften wurden pro Mitarbeiter/in 50 Fälle vorgesehen. Die aktuelle Fallzahl beträgt 46. Besetzt ist eine Vollzeitstelle.	0,00
Jugend und Familie	2,5 Stellen Bezirkssozialarbeit (HA 05.11.2015) – Befristung für 2 Jahre	143.400,00
	Besetzung 0,5 Stelle ab 17.08.2015; Bedarf 2016	-24.692,17
	Besetzung 0,25 Stelle ab 01.01.2016; Bedarf 2016	-17.535,52
	Besetzung 1,0 Stelle ab 15.01.2016; Bedarf 2016	-55.492,93
Jugend und Familie	1 Stelle Bezirkssozialarbeit (HA 12.11.2015) – Befristung für 2 Jahre	57.200,00
	Von den 3,5 bewilligten Stellen sind 1,75 Stellen besetzt. Anmerkung: In der Bezirkssozialarbeit wurde pro Mitarbeiter/in eine Fallzahl von 100 Fällen zugrunde gelegt. Die Zahl der Fälle betrug im vergangenen Jahr 339. Laufende Fälle im	0,00

Fachbereich	Maßnahme	Betrag in Euro
	Schnitt 165. Aktuell werden 152 Fälle bearbeitet. Die entspricht einem rechnerischen Personalbedarf von 1,6 Stellen. Besetzt sind 1,75 Stellen.	
Jugend und Familie	0,5 Stelle Wirtschaftliche Jugendhilfe (05.11.2015) – Befristung für 2 Jahre	22.100,00
	Besetzung 0,5 Stelle ab 01.02.2016; Bedarf 2016	-23.065,32
Jugend und Familie	0,5 Stelle Wirtschaftliche Jugendhilfe (HA 12.11.2015) – Befristung für 2 Jahre	22.100,00
	Besetzung 0,5 Stelle ab 01.08.2016; Bedarf 2016	-21.857,19
	Nicht benötigte Mittel	160.464,5

	Insgesamt bewilligte Mittel für Fachbereich Jugend und Familie	438.000,00
	Benötigte Mittel	-259.998,48
	Nicht benötigte Mittel	178.001,52

Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit

2016

Fachbereich	Maßnahme	Betrag in Euro
Soziales, Arbeit und Gesundheit	0,5 Stelle Soziale Sicherung (HA 12.11.2015) – Befristung für 2 Jahre	25.000,00
	Besetzung 0,5 Stelle 01.01.-30.04.2016; Bedarf 2016	-12.426,01
	Besetzung 0,5 Stelle ab 01.05.2016; Bedarf 2016	-15.092,42
Soziales, Arbeit und Gesundheit	0,5 Stelle Arzt/Ärztin Gesundheitsdienste (HA 12.11.2015) – Befristung für 2 Jahre	41.000,00
	Besetzung 0,5 Stelle seit 07.03.2016 mit 15 Std./ab 17.10.2016 mit 19,5 Std.; Bedarf 2016	-21.002,92
	Nicht benötigte Mittel	17.478,65

	Insgesamt bewilligte Mittel für Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit	66.000,00
	Benötigte Mittel	-48.521,35
	Nicht benötigte Mittel	17.478,65

Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen und Schule

2015/2016

Fachbereich	Maßnahme	Betrag in Euro
Regionalentwicklung, Bauen und Schule	0,5 Stelle Umsetzung der Neufassung der Landesverordnung über die Bildung von	21.000,00

Fachbereich	Maßnahme	Betrag in Euro
	Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten	
	Besetzung 01.01.-31.07.2016; Bedarf 2016	-11.936,97
	Besetzung ab 01.07.2016; Bedarf 2016	-12.464,77
Regionalentwicklung, Bauen und Schule	1 Stelle Demografischer Wandel (Daseinsvorsorge/Kreisentwicklungsplanung) auf 3 Jahre befristet	55.000,00
	Besetzung 01.01.-31.07.2016; Bedarf 2016	-26.536,70
	Besetzung ab 16.11.2016; Bedarf 2016	-5.289,16
Regionalentwicklung, Bauen und Schule	0,5 Stelle Schülerbeförderung und ÖPNV - Finanzierung aus Mitteln des Bildungstarifs	30.000,00
	Besetzung 01.01.-31.07.2016; Bedarf 2016	-11.936,92
	Besetzung ab 01.09.2016; Bedarf 2016	-8.573,47
	Nicht benötigte Mittel	29.262,01

	Insgesamt bewilligte Mittel für Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen und Schule	106.000,00
	Benötigte Mittel	-76.737,99
	Nicht benötigte Mittel	29.262,01

Zusammenfassung

	Insgesamt bewilligte Mittel	1.541.400,00
	Benötigte Mittel	-1.121.431,47
	Nicht benötigte Mittel	419.968,53

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt

Anlage/n:



Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2017/088
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste		Status:	öffentlich
		Datum:	02.02.2017
		Ansprechpartner/in:	Fiedler, Nina
		Bearbeiter/in:	Fiedler, Nina
Mitwirkend:	öffentliche Mitteilungsvorlage		
Stellenbewertungen im Kreisvergleich			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Hauptausschuss	Kenntnisnahme	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Es wurde ein Vergleich der Stellenplanquerschnitte für das Haushaltsjahr 2016 zwischen allen schleswig-holsteinischen Kreisen angestellt.

Der Vergleich zeigt keine Auffälligkeiten in Bezug auf Beamten- und TVöD-Stellen hinsichtlich der Stellenbewertungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Bei den Stellen im TVSuE zeigt sich, dass es beim Kreis Rendsburg-Eckernförde im Gegensatz zu den meisten anderen Kreisen keine Stellen in der Tarifgruppe S 17 gibt. Eine Überprüfung wurde veranlasst.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Vergleich der Stellenplanquerschnitte

TOP 9.2

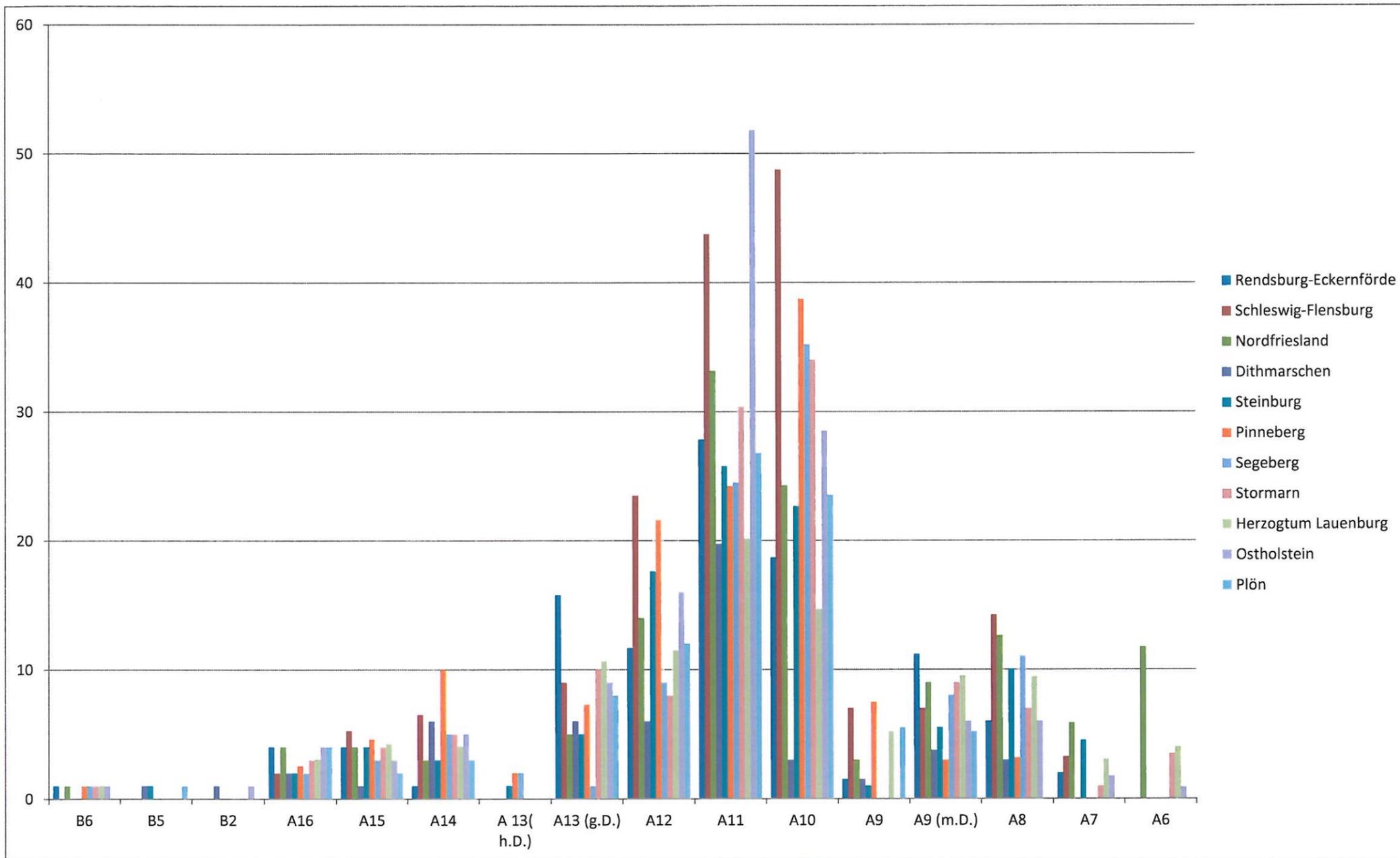
	Rendsburg-Eckernförde	Schleswig-Flensburg	Nordfriesland	Dithmarschen	Steinburg	Pinneberg	Segeberg	Stormarn	Herzogtum Lauenburg	Ostholstein	Plön
B6	1		1			1		1		1	
B5					1	1					1
B2					1					1	
A16	4	2	4	2	2	2,56	2	3	3,05	4	4
A15	4	5,25	4	1	4	4,61	3	4	4,25	3	2
A14	1	6,5	3	6	3	10	5	5	4,05	5	3
A 13(h.D.)					1	2	2				
A13 (g.D.)	15,78	9	5	6	5	7,3	1	10	10,65	9	8
A12	11,65	23,5	14	6	17,61	21,62	9	8	11,5	16	12
A11	27,81	43,75	33,15	19,75	25,75	24,23	24,5	30,39	20,15	51,8	26,79
A10	18,67	48,75	24,26	3	22,65	38,74	35,2	34	14,68	28,5	23,53
A9	1,5	7	3	1,5	1	7,5			5,2		5,5
A9 (m.D.)	11,18	7	9	3,75	5,5	3	8	9	9,5	6	5,19
A8	6	14,25	12,63	3	10	3,18	11,05	7	9,45	6	
A7	2	3,25	5,88		4,5			1	3,05	1,75	
A6			11,75					3,5	4	0,89	
Summe	104,59	170,25	130,67	54	103,01	125,74	101,75	115,89	100,53	133,94	91,01

	Rendsburg-Eckernförde	Schleswig-Flensburg	Nordfriesland	Dithmarschen	Steinburg	Pinneberg	Segeberg	Stormarn	Herzogtum Lauenburg	Ostholstein	Plön
EG TVöD											
E15	8	8		4,5	4,27	10,08	9,9	7,33	2,725	2	4,96
E14	7,25	2,5	4	4,5	1,7	2	5,2	5,75	2,15	4,67	4
E13	4,5	2	3,5	1	1	5,28	5	1	1,5	3	3,25
E12	8,1	3,5	6	1	3	4,48	11	3	1	5	12,75
E11	46,44	40	38,24	17,4	29,02	34,43	38,45	31,99	31,1	25,8	20,83
E10	13,36	11,75	17,67	11,25	6	9	16,75	5,96	10,6	15	9,05
E09	69,1	129,5	30,71	44,8	35,1	54,4	43,05	94,12	42,6	54,85	43,73
E08	85,34	165	35,05	60,25	33,45	55,12	48,5	72,2	45,15	39,04	24,87
E06	53,94	50	18,14	33,5	30,25	68,96	55,7	26,79	39,8	27,91	46,99
E05	72,7	70,25	55,22	35,3	26,3	26,13	28,2	31,43	24,57	57,75	12,72
E04	1	1	1						1		
E03	6	2	4,4	7,5	2,25	6,7	2,9	6,65	6,26	3	1,45
E02	10,15		6	0,75	3	6,21		2,31	5,25		3,85
Summe	385,88	485,5	219,93	221,75	175,34	282,79	264,65	288,53	213,705	238,02	188,45

	Rendsburg-Eckernförde	Schleswig-Flensburg	Nordfriesland	Dithmarschen	Steinburg	Pinneberg	Segeberg	Stormarn	Herzogtum Lauenburg	Ostholstein	Plön
EG TVSuE											
S18	2	2		1			3		1	1	1
S17		3,75	5	7		8,4			2,85	2	1,77
S16							16,1				
S15	5	13,5	1	7		4,5			4	4	3
S14	51,86	55,25	29,71	27,5		58,1	54,2		28,25	31,51	28
S13											
S12	25	3,5	25,59	16		15,41	21		23,9	15,93	11,68
S11	22,96	8,5								0,5	2,5
S08	7,27			15		2,13					
S07											
S04	18,66			3							
S03											
S02											
Summe	132,75	86,5	61,3	76,5	53,35	88,54	94,3	0	60	54,94	47,95

Gesamt Verwaltung	623,23	743,25	411,91	352,56		497,07	460,7	397,42	375,79	426,9	327,41
Gesamt Einrichtungen		25,75	245,91	406,09		129,31	60,25	152,7	165,71	45,65	63,95

TOP 9.2





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2017/086 Status: öffentlich Datum: 02.02.2017 Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina Bearbeiter/in: Fiedler, Nina	
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Elternzeitvertretung der Gleichstellungsbeauftragten Frau Kempe-Waedt		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Beschluss nach Beratung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Die Gleichstellungsbeauftragte Frau Kempe-Waedt wird zeitnah Elternzeit beantragen oder hat zum Zeitpunkt der Sitzung gegebenenfalls schon Elternzeit beantragt. Damit keine zeitliche Verzögerung eintritt, wird der Hauptausschuss schon jetzt um Zustimmung zum Ausschreibungsverfahren einer Elternzeitvertretung gebeten. In Anbetracht der Befristung werden strukturierte Auswahlgespräche, welche von der Verwaltung durchgeführt werden, vorgeschlagen.

Es wird um Beratung gebeten, ob eine Teilnahme von Politik an den Auswahlgesprächen gewünscht wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Ausschreibungstext

Stellenausschreibung

Beim Kreis Rendsburg-Eckernförde ist ab sofort die Stelle der

Gleichstellungsbeauftragten

zu besetzen. Es handelt sich um eine befristete Stelle nach Entgeltgruppe 11 TVöD zur Elternzeitvertretung bis voraussichtlich zum xx.xx.2018.

Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Gleichberechtigung von Männern und Frauen beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören hierbei insbesondere:

- Mitwirkung bei Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter haben,
- Beteiligung an Personalangelegenheiten des Kreises,
- Entwicklung gleichstellungsrelevanter Maßnahmen und Projekte,
- Unterstützung und fachliche Beratung der Verwaltungsleitung, der Beschäftigten des Kreises und der politischen Gremien bei gleichstellungsrelevanten Fragen,
- Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen, Betrieben, Behörden, Vereinen und Gruppen zur Verbesserung der Chancengleichheit.
- Information und Beratung von Bürgerinnen und Bürger in Gleichstellungsfragen, und Vermittlung von spezifischen Hilfs- und Beratungsangeboten,

Voraussetzung für eine Bewerbung ist ein Studienabschluss in einem dem Aufgabenbereich dienlichen Fach, wie Soziologie, Sozial-, Rechts-, Erziehungswissenschaft bzw. Betriebswirtschaft. Sie verfügen bereits über mindestens 3-jährige praktische Erfahrung in der politischen Gleichstellungsarbeit. Darüber hinaus sollten Sie bereits Erfahrung in der Netzwerkarbeit und Kenntnisse und Erfahrung im Bereich der öffentlichen Verwaltung haben. Erfahrung in der Gremienarbeit sowie erste Führungserfahrung sind wünschenswert.

Sie verfügen über ein hohes Maß an Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie Einfühlungsvermögen, Verhandlungsgeschick und Konfliktfähigkeit. Sie sollten die Fähigkeit besitzen, Defizite im Bereich der Gleichstellung von Frauen und Männern zu erkennen und entsprechende Strategien zu entwickeln.

Sicherer Umgang mit der EDV, insbesondere MS-Office (Word, Excel, Outlook), wird ebenfalls vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen mit Behinderungen werden im Rahmen der Regelungen des SGB IX vorrangig berücksichtigt.

Die Stelle ist grundsätzlich auch teilzeitgeeignet.

Wenn Sie diese anspruchsvollen, vielseitigen und interessanten Aufgaben übernehmen möchten, die für die Stelle erforderliche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung besitzen, richten Sie bitte Ihre Bewerbung in Papierform bis zum ... an den Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Personal, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Nina Fiedler (Tel. 04331-202347) gern zur Verfügung.

Rendsburg, den xx.xx.2017



Beschlussvorlage Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht und Feuerwehrwesen	Vorlage-Nr: VO/2017/101 Status: öffentlich Datum: 14.02.2017 Ansprechpartner/in: Behrens, Klaus Bearbeiter/in: Behrens, Klaus	
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
HanseWerk AG Entlastung des Aufsichtsrates		
Beratungsfolge:		
Status Öffentlich	Gremium Hauptausschuss	Zuständigkeit Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Landrat als Vertreter des Kreises in der Hauptversammlung der HanseWerk AG wird angewiesen, dem Beschlussvorschlag zur Entlastung des Aufsichtsrates zuzustimmen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist über seine Wirtschaftsförderungsgesellschaft mit einem Anteil von rd. 4,2% an der HanseWerk AG beteiligt. In der Hauptversammlung am 27.04.2017 soll u. a. über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2016 beschlossen werden. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde wird in der Hauptversammlung durch den Landrat vertreten, der auch Mitglied des Aufsichtsrates ist. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist zwar rechtlich nicht angreifbar, kann aber, wie im Fall der Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates, zu Interessenkonflikten führen.

Der Landkreistag empfiehlt deshalb, ein Votum des Hauptausschusses zur Entlastung des Aufsichtsrates herbeizuführen.



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2017/102
Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht und Feuerwehrwesen		Status:	öffentlich
		Datum:	14.02.2017
		Ansprechpartner/in:	Behrens, Klaus
		Bearbeiter/in:	Behrens, Klaus
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage		
Änderung der Gesellschaftsverträge der WFG Infrastruktur GmbH, der WFG mbH & Co. KG sowie der WFG Verwaltungsgesellschaft mbH			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Hauptausschuss	Beratung	
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, den in den der Vorlage beigefügten Synopsen dargestellten Änderungen der Gesellschaftsverträge der WFG Infrastruktur GmbH, der WFG mbH & Co. KG sowie der WFG Verwaltungsgesellschaft mbH zuzustimmen.

Der Kreistag stimmt den in den der Vorlage beigefügten Synopsen dargestellten Änderungen der Gesellschaftsverträge der WFG Infrastruktur GmbH, der WFG mbH & Co. KG sowie der WFG Verwaltungsgesellschaft mbH zu.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

Das am 31. Juli 2015 in Kraft getretene „Transparenzgesetz“ und das am 29. Juli 2016 in Kraft getretene „Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft“ erfordern eine Überarbeitung der Gesellschaftsverträge der WFG Infrastruktur GmbH, der WFG mbH & Co. KG sowie der WFG Verwaltungsgesellschaft mbH. In § 102 Abs. 2 Ziff. 1-8 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein ist explizit festgelegt, welche Regelungen in die bestehenden Gesellschaftsverträge aufzunehmen sind, darunter u. a. die Veröffentlichungspflicht der Bezüge der Geschäftsführung sowie das Teilnahmerecht des gesetzlichen Vertreters des Kreises an Gesellschafterversammlungen.

Mit dem Geschäftsführer der WFG ist abgestimmt, dass die Änderung der Gesellschaftsverträge in die Gesellschafterversammlung am 19.06.2017 eingebracht wird.

Die in den einzelnen Gesellschaftsverträgen vorgesehenen Änderungen sind in den beigefügten Synopsen dargestellt. Bei der WFG Infrastruktur GmbH ist ergänzend auf die Änderung in § 7 Abs. 1 (Gesellschafterversammlung) hinzuweisen. Die in der GO „alter Fassung“ in § 104 Abs. 1 Satz 2 enthaltene beschränkende Regelung, wonach der Kreis in der Gesellschafterversammlung durch seine gesetzliche Vertreterin/seinen gesetzlichen Vertreter vertreten wird, wurde gestrichen. Maßgeblich ist nunmehr allein § 104 Abs. 1 Satz 1, wonach die Vertreterinnen und Vertreter des Kreises in Gesellschaften, an denen der Kreis unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, vom Kreistag bestellt werden. Damit ist eine gesonderte Regelung im Gesellschaftsvertrag entbehrlich.

Anlage/n:

Synopse WFG Infrastruktur GmbH_21.02.2017

Synopse WFG mbH & Co. KG_17.02.2017

Synopse WFG Verwaltungsgesellschaft mbH_17.02.2017

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der WFG Infrastruktur GmbH	Erforderliche Änderungen gem. Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft
§ 1 Firma und Sitz	unverändert
§ 2 Gegenstand der Gesellschaft	unverändert
§ 3 Geschäftsjahr	unverändert
§ 4 Stammkapital, Stammeinlage	unverändert
§ 5 Aufgabenfinanzierung	unverändert
§ 6 Organe der Gesellschaft	unverändert
§ 7 Gesellschafterversammlung	
(1) Der Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde wird in der Gesellschafterversammlung durch einen von ihm bestellten Beauftragten vertreten.	Absatz (1) streichen, da die entsprechende Regelung aus der GO entfernt wurde.
(2) Die Gesellschafterversammlung wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen oder wenn es die Geschäftslage erfordert von der Geschäftsführung einberufen. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung ergehen. Der Einberufung der Gesellschafterversammlung bedarf es in Ausnahmefällen nicht, wenn die Geschäftsführung schriftliche Abstimmungen beantragt und wenn kein Gesellschafter dem widerspricht.	(1) Die Gesellschafterversammlung wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen oder wenn es die Geschäftslage erfordert von der Geschäftsführung einberufen. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung ergehen. Der Einberufung der Gesellschafterversammlung bedarf es in Ausnahmefällen nicht, wenn die Geschäftsführung schriftliche Abstimmungen beantragt und wenn kein Gesellschafter dem widerspricht. Die gesetzliche Vertreterin / der gesetzliche Vertreter des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.
§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	unverändert
§ 9 Aufsichtsrat	
(8) Die auf Veranlassung des Gesellschafters Kreis Rendsburg-Eckernförde gewählten oder entsandten Mitglieder haben bei ihrer Tätigkeit das Interesse des Kreises im Rahmen der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschafter zu verfolgen; sie sollen im Sinne der Beschlüsse des Kreistages handeln. Sie sind dem Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde gegenüber auskunftspflichtig – die §§ 394 und 395 AktG gelten entsprechend – und weisungsgebunden; § 111 Abs. 5 AktG wird abbedungen.	(8) Die auf Veranlassung des Gesellschafters Kreis Rendsburg-Eckernförde gewählten oder entsandten Mitglieder haben bei ihrer Tätigkeit das Interesse des Kreises im Rahmen der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft zu verfolgen; sie sollen im Sinne der Beschlüsse des Kreistages handeln. Sie sind dem Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde gegenüber auskunftspflichtig – die §§ 394 und 395 AktG gelten entsprechend – und weisungsgebunden, zumindest bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele; § 111 Abs. 5 AktG wird abbedungen.
§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates	
(3) In folgenden Fällen ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich: c) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen,	(3) In folgenden Fällen ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich: c) die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen

	neu: g) Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften ohne eigenen Aufsichtsrat
§ 11 Geschäftsführung und Vertretung	unverändert
§ 12 Wirtschaftsplan	unverändert
§ 13 Jahresabschluss und Prüfung	
	neu: (2) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für: 1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen, 2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze, 3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und 4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
§ 14 Dauer der Gesellschaft, Kündigung	unverändert
§ 15 Auflösung der Gesellschaft	unverändert
§ 16 Verfügung über Geschäftsanteile	unverändert
§ 17 Schlussbestimmungen	unverändert

Aktuell gültiger KG-Vertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH & Co. KG	Erforderliche Änderungen gem. Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft
§ 1 Firma und Sitz	unverändert
§ 2 Gegenstand der Gesellschaft	unverändert
§ 3 Beginn der Gesellschaft, Geschäftsjahr	unverändert
§ 4 Gesellschafter, Kapitalanteile und Einlagen	unverändert
§ 5 Gesellschafterkonten	unverändert
§ 6 Organe der Gesellschaft	unverändert
§ 7 Gesellschafterversammlung	
(6) Die Gesellschafter bestimmen ihre Bevollmächtigten generell bis zum Widerruf und teilen die Namen der Bevollmächtigten in rechtsverbindlicher Form der Geschäftsführung mit.	(6) Die Gesellschafter bestimmen ihre Bevollmächtigten generell bis zum Widerruf und teilen die Namen der Bevollmächtigten in rechtsverbindlicher Form der Geschäftsführung mit. Die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.
§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	
g) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen und	g) die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen,
§ 9 Aufsichtsrat	
(8) Die auf Veranlassung des mittelbaren Gesellschafters Kreis Rendsburg-Eckernförde gewählten oder entsandten Mitglieder haben bei ihrer Tätigkeit das Interesse des Kreises im Rahmen der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschafter zu verfolgen; sie sollen im Sinne des Beschlüsse des Kreistages handeln. Sie sind dem mittelbaren Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde gegenüber auskunftspflichtig – die §§ 394 und 395 AktG gelten entsprechend – und weisungsgebunden; § 111 Abs. 5 AktG wird abbedungen.	(8) Die auf Veranlassung des mittelbaren Gesellschafters Kreis Rendsburg-Eckernförde gewählten oder entsandten Mitglieder haben bei ihrer Tätigkeit das Interesse des Kreises im Rahmen der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft zu verfolgen; sie sollen im Sinne des Beschlüsse des Kreistages handeln. Sie sind dem mittelbaren Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde gegenüber auskunftspflichtig – die §§ 394 und 395 AktG gelten entsprechend – und weisungsgebunden, zumindest bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele. §111 Abs. 5 AktG wird abbedungen.
§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates	unverändert
§ 11 Geschäftsführung und Vertretung	unverändert
§ 12 Wirtschaftsplan	unverändert
§ 13 Jahresabschluss und Prüfung	
	neu: (2) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches

	<p>(HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen, 2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze, 3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und 4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
§ 14 Gewinn- und Verlustverteilung	unverändert
§ 15 Einlage-/Entnahmerechte und -pflichten	unverändert
§ 16 Dauer der Gesellschaft, Auflösung	unverändert
§ 17 Verfügung über Geschäftsanteile, Abtretung von Ansprüchen aus dem Gesellschaftsverhältnis	unverändert
§ 18 Gründungsaufwand	unverändert
§ 19 Schlussbestimmungen	unverändert

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der WFG Verwaltungsgesellschaft mbH	Erforderliche Änderungen gem. Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft
§ 1 Firma und Sitz	unverändert
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	unverändert
§ 3 Beginn der Gesellschaft, Geschäftsjahr	unverändert
§ 4 Stammkapital, Gleichlaufklausel	unverändert
§ 5 Organe der Gesellschaft	unverändert
<p>§ 6 Gesellschafterversammlung</p> <p>(4) Die Gesellschafter bestimmen ihre Bevollmächtigten generell bis zum Widerruf und teilen die Namen der Bevollmächtigten in rechtsverbindlicher Form der Geschäftsführung mit.</p>	<p>(4) Die Gesellschafter bestimmen ihre Bevollmächtigten generell bis zum Widerruf und teilen die Namen der Bevollmächtigten in rechtsverbindlicher Form der Geschäftsführung mit. Die gesetzliche Vertreterin / der gesetzliche Vertreter des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.</p>
<p>§ 7 Gesellschafterbeschlüsse</p>	<p>neu:</p> <p>(7) Die Gesellschafterversammlung entscheidet außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen über den Wirtschaftsplan und über die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen.</p>
<p>§ 8 Geschäftsführung und Vertretung</p>	unverändert
<p>§ 9 Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen. Dieser umfasst insbesondere den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung hat den Wirtschaftsplan so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung ihn vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann. Die Pläne sind ferner rechtzeitig vor Beschlussfassung dem Kreis Rendsburg Eckernförde vorab zur Kenntnis zu geben.</p>	<p>neu:</p> <p>§ 9 Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen. Dieser umfasst insbesondere den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung hat den Wirtschaftsplan so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung ihn vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann. Die Pläne sind ferner rechtzeitig vor Beschlussfassung dem Kreis Rendsburg Eckernförde vorab zur Kenntnis zu geben.</p>
<p>§ 9 Jahresabschluss, Prüfung und Ergebnisverwendung</p>	neu § 10
	<p>neu:</p> <p>(2) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des §</p>

	<p>285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen, 2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze, 3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und 4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
§ 10 Dauer der Gesellschaft, Auflösung	neu § 11 ansonsten unverändert
§ 11 Verfügung über Geschäftsanteile	neu § 12 ansonsten unverändert
§ 12 Gründungsaufwand	neu § 13 ansonsten unverändert
§ 13 Schlussbestimmungen	neu § 14 ansonsten unverändert



Beschlussvorlage Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht und Feuerwehrwesen	Vorlage-Nr: VO/2017/104 Status: öffentlich Datum: 17.02.2017 Ansprechpartner/in: Behrens, Klaus Bearbeiter/in: Behrens, Klaus	
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Änderung der Gesellschaftsverträge der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH, der AWR BioEnergie GmbH und der AWZ Betriebsgesellschaft mbH		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Beratung
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, den in den der Vorlage beigefügten Synopsen dargestellten Änderungen der Gesellschaftsverträge der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH, der AWR BioEnergie GmbH sowie der AWZ Betriebsgesellschaft mbH zuzustimmen.

Der Kreistag stimmt den in den der Vorlage beigefügten Synopsen dargestellten Änderungen der Gesellschaftsverträge der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH, der AWR BioEnergie GmbH sowie der AWZ Betriebsgesellschaft mbH zu.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

Das am 31. Juli 2015 in Kraft getretene „Transparenzgesetz“ und das am 29. Juli 2016 in Kraft getretene „Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft“ erfordern eine Überarbeitung der Gesellschaftsverträge der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH, der AWR BioEnergie GmbH sowie der AWZ Betriebsgesellschaft mbH. In § 102 Abs. 2 Ziff. 1-8 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein ist explizit festgelegt, welche Regelungen in die bestehenden Gesellschaftsverträge aufzunehmen sind, darunter u. a. die Veröffentlichungspflicht der Bezüge der Geschäftsführung sowie das Teilnahmerecht des gesetzlichen Vertreters des Kreises an Gesellschafterversammlungen.

Mit dem Geschäftsführer der AWR ist abgestimmt, dass die Behandlung der Änderung der Gesellschaftsverträge in der Gesellschafterversammlung der AWR am 28.06.2017 erfolgt.

Die in den einzelnen Gesellschaftsverträgen vorgesehenen Änderungen sind in den beigefügten Synopsen dargestellt.

Anlage/n:

Synopse ABE_17.02.2017
Synopse AWR_17.02.2017
Synopse AWZ_21.02.2017

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der AWR BioEnergie GmbH	Erforderliche Änderungen gem. Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft
§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr	unverändert
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	unverändert
§ 3 Bekanntmachungen	unverändert
§ 4 Stammkapital	unverändert
§ 5 Übertragung und Belastung von Geschäftsanteilen, Unterbeteiligung an Geschäftsanteilen	unverändert
§ 6 Organe der Gesellschaft	unverändert
§ 7 Geschäftsführung und Vertretung	unverändert
§ 8 Aufgaben der Geschäftsführung	
<p>Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats</p> <p>b) zur Gründung und Veräußerung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen</p>	<p>Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats</p> <p>c) zur unmittelbaren oder mittelbaren Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen</p>
§ 9 Aufsichtsrat	
	<p>neu:</p> <p>(13) Die auf Veranlassung des Gesellschafters Kreis Rendsburg-Eckernförde gewählten oder entsandten Mitglieder haben bei ihrer Tätigkeit das Interesse des Kreises im Rahmen der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft zu verfolgen; sie sollen im Sinne der Beschlüsse des Kreistages handeln. Sie sind dem Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde gegenüber auskunftspflichtig – die §§ 394 und 395 AktG gelten entsprechend – und weisungsgebunden, zumindest bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele;</p>
§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates	unverändert
§ 11 Gesellschafterversammlung	
<p>(1) Jährlich ist eine Gesellschafterversammlung durchzuführen. Die Einladung erfolgt durch den Geschäftsführer mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sowie der Vorlage von Beschlussvorschlägen mit Begründung. Eine telekommunikative Übermittlung (§127 Abs. 2 BGB) genügt. Die Frist kann in dringenden Fällen gekürzt werden.</p>	<p>(1) Jährlich ist eine Gesellschafterversammlung durchzuführen. Die Einladung erfolgt durch den Geschäftsführer mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sowie der Vorlage von Beschlussvorschlägen mit Begründung. Eine telekommunikative Übermittlung (§127 Abs. 2 BGB) genügt. Die Frist kann in dringenden Fällen gekürzt werden.</p> <p>Die gesetzliche Vertreterin / der gesetzliche Vertreter des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.</p>
§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	unverändert

§ 13 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung	unverändert
§ 14 Finanzierungs- und Ausschüttungspolitik	unverändert
§ 15 (neu) Wirtschaftsplan	
	Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat ihn vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann. Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen und umfasst insbesondere den Erfolgsplan, den Investitionsplan und die Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen.
§ 16 (neue Nr.) Planung, Jahresabschluss, Prüfung und Wirtschaftsgrundsätze	
	neu: (6) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für: 1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen, 2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze, 3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und 4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
§ 17 (neue Nr.) Einziehung von Geschäftsanteilen	unverändert
§ 18 (neue Nr.) Einziehungsvergütung	unverändert
§ 19 (neue Nr.) Sonderkündigungsrecht und Änderung Beteiligungshöhe	unverändert

§ 20 (neue Nr.) Dauer der Gesellschaft	unverändert
§ 21 (neue Nr.) Liquidation	unverändert
§ 22 (neue Nr.) Salvatorische Klausel	unverändert

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH	Erforderliche Änderungen gem. Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft
§ 1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft	unverändert
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	unverändert
§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen	unverändert
§ 4 Organe der Gesellschaft	unverändert
§ 5 Gesellschafterversammlung und – beschlüsse	
(3) Jeder Gesellschafter ist mit einem Vertreter in der Gesellschafterversammlung vertreten.	(3) Jeder Gesellschafter ist mit einem Vertreter in der Gesellschafterversammlung vertreten. Die gesetzliche Vertreterin / der gesetzliche Vertreter des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.
§ 6 Einberufung der Gesellschafterversammlung	unverändert
§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	unverändert
§ 8 Aufsichtsrat	
	neu: (13) Die auf Veranlassung des Gesellschafters Kreis Rendsburg-Eckernförde gewählten oder entsandten Mitglieder haben bei ihrer Tätigkeit das Interesse des Kreises im Rahmen der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft zu verfolgen; sie sollen im Sinne der Beschlüsse des Kreistages handeln. Sie sind dem Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde gegenüber auskunftspflichtig – die §§ 394 und 395 AktG gelten entsprechend – und weisungsgebunden, zumindest bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele;
§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrats	
(5) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates (c) zur Gründung und Veräußerung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen	(5) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates c) zur unmittelbaren oder mittelbaren Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen
§ 10 Geschäftsführung und Vertretung	unverändert
§ 11 Wirtschaftsplan, Jahresabschluß und Lagebericht	
	neu: (5) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafter

	<p>terversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen, 2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze, 3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und 4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
§ 12 Gewinn und Verlust	unverändert
§ 13 Geschäftsanteile	unverändert
§ 14 Vorkaufsrecht	unverändert
§ 15 Einziehung von Geschäftsanteilen	unverändert
§ 16 Vergütung für Geschäftsanteile	unverändert
§ 17 Kündigung der Beteiligung	unverändert
§ 18 Geschäftsjahr	unverändert
§ 19 Schlußbestimmungen	unverändert
§ 20 Kosten	unverändert

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der AWZ Betriebsgesellschaft mbH	Erforderliche Änderungen gem. Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft
§ 1 Firma, Sitz	unverändert
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	unverändert
§ 3 Stammkapital, Stammeinlage	unverändert
§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	unverändert
§ 5 Gesellschaftsorgane	unverändert
§ 6 Gesellschafterversammlung	neu: (4) Die gesetzliche Vertreterin / der gesetzliche Vertreter des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.
§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	unverändert
§ 8 Aufsichtsrat	neu: (12) Die auf Veranlassung des Gesellschafters Kreis Rendsburg-Eckernförde gewählten oder entsandten Mitglieder haben bei ihrer Tätigkeit das Interesse des Kreises im Rahmen der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft zu verfolgen; sie sollen im Sinne der Beschlüsse des Kreistages handeln. Sie sind dem Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde gegenüber auskunftspflichtig – die §§ 394 und 395 AktG gelten entsprechend – und weisungsgebunden, zumindest bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele;
§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrats	unverändert
§ 10 Geschäftsführung	
2. Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates: c) zur Gründung und Veräußerung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen	2. Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates: c) zur unmittelbaren oder mittelbaren Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen
§ 11 (neu) Wirtschaftsplan	neu: § 11 Wirtschaftsplan Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat ihn vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann. Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen und umfasst insbesondere den Erfolgsplan, den Investitionsplan und die Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen.
§ 12 (neue Nr.) Jahresabschluß	neu § 12

<p>1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen den Jahresabschluss aufzustellen. Es gilt das gesetzliche Gliederungsschema. Bilanzierung und Bewertung hat den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Der Jahresabschluß ist in einem Anhang zu erläutern.</p>	<p>1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen den Jahresabschluss in Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Es gilt das gesetzliche Gliederungsschema. Bilanzierung und Bewertung hat den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Der Jahresabschluss ist in einem Anhang zu erläutern. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.</p>
	<p>neu: 4. Den Gesellschaftern werden die Rechte nach § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz, dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde und dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein werden die in § 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p>
	<p>neu: 5. Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für: a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen, b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze, c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.</p>
<p>§ 13 (neue Nr.) Schlußbestimmungen</p>	<p>neu § 13 ansonsten unverändert</p>